

02
2018

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 01** 24. Gesamtbayerische
Jugendamtsleitungstagung

BERICHTE

- 06** Esther Maffei, die Leiterin
des Stadtjugendamts
München, stellt sich vor
- 08** Vollzeitpflege gemäß § 33
SGB VIII und Erziehungs-
stellen gemäß § 34 SGB VIII
- 13** Psychische Belastungen von
Mitarbeitern

INFO

- 18** EU-Datenschutz-Grund-
verordnung in Kraft
- 20** Bericht aus der Arbeits-
gruppe Kosten und Zustän-
digkeitsfragen

- 26** Jugendschutz – Lasertag-
anlagen
- 30** LJHA – Handlungsbedarf im
Zusammenhang mit (ehema-
ligen) UMA ohne gute Bleibe-
perspektive
- 30** Jugendschutz – Arbeitshilfe
- 31** Fachliche Empfehlungen
zum Betreuten Wohnen
- 32** Bayern im Vorstand der BAG
Landesjugendämter
- 33** Buchrezension
- 35** Personalien
- 35** Zu guter Letzt
- 36** Impressum

24. GESAMTBAYERISCHE JUGENDAMTSLEITUNGSTAGUNG IN COBURG

„KINDER- UND JUGENDHILFE IN BAYERN – HERAUSFORDERUNGEN UND BAUSTELLEN“

Am 23. April lud das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung (JALT) ins oberfränkische Coburg ein. Insgesamt 93 Jugendamtsleiterinnen und -leiter kamen für drei Tage aus ganz Bayern in das Kongresshaus Rosengarten am Rande der Altstadt von Coburg. Die Tagung, die sich 2018 zum 24. Mal jährte, stand unter dem Motto „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern – Herausforderungen und Baustellen“.

Anders als bei den vorgegangenen Tagungen wollte man sich nicht nur einem Thema widmen, sondern nahm drei „Baustellen“ ins Visier, nämlich die Integration von Zuwandernden, die Jugend als Zielgruppe und das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Der Fokus richtete sich zunächst auf die Flüchtlingsfamilien und ihre Kinder. In seiner Begrüßung betonte daher der Amtsleiter des Landesjugendamtes, Hans Reinfelder: „Es geht um die Formen des Miteinanders und die Möglichkeiten der Integration, über die unterschiedlichen Erziehungswerte und die Möglichkeiten der Intervention mit den Instrumenten des SGB VIII. Welche Hilfeformen gibt es, wie sieht interkulturelle Sozialarbeit aus und was brauchen die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfen?“

Den ersten Aufschlag zum Thema Migration und Diversität von Gesellschaften machte Prof. Sonja Haug von der OTH (Ostbayerische Technische Hochschule) Regensburg. Nach einem Überblick über die vielschichtigen Wanderungsbewegungen der letzten Jahrzehnte und deren Bedeutung für die Gesellschaft zeigte sie die Chancen und Risiken und die Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe auf.

Nach den theoretischen Ausführungen von Prof. Haug folgten Einblicke in die Praxis. Martina Kindsmüller und Dr. Kismet Seiser stellten InMigra-Kid (Fachstelle für Integration von Migrantenkinder) aus Regensburg vor. InMigra-Kid war von 2007 bis 2010 ein Projekt des

BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und ist seit Mai 2010 eine eigene Fachstelle an der Jugend- und Familientherapeutischen Beratungsstelle des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg. Zu Beginn des Projektes in der Donaumetropole stellte man fest, dass bei den meisten Eltern mit Migrationshintergrund sowohl unterschiedliche Grundvorstellungen über Erziehung und Institutionen als auch geringes oder gar kein Wissen über die besonderen Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder vorherrscht, was wiederum zu starker Verunsicherung bzw. zu wenig bis keiner Zusammenarbeit mit den spezifischen Einrichtungen führte. Als besonders hilfreich erwiesen sich in diesem Zusammenhang die sogenannten Sprachmittler. Inzwischen stehen in Regensburg 76 ehrenamtliche Sprachmittler für 33 Sprachen bereit. Sie bilden eine Brücke zwischen Eltern und Institutionen und helfen, die kulturellen Unterschiede sensibel zu vermitteln. Sie werden in Schulen, Kindergärten, Horten und Erziehungsberatungsstellen ebenso eingesetzt wie im Jugendamt.

Weitere Infos finden Sie über den QR-Code oder online auf <https://www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-2/jugend-und-familie/jugend-und-familientherapeutische-beratungsstelle/fachstelle-inmigra-kid>.



Einen anderen Ansatz verfolgt das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt Würzburg. Klaus Rostek, Leiter des Fachbereichs 31c, erläuterte in seinem interessanten Vortrag, wie die Jugendhilfeplanung des Landkreises das Thema Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien angeht.

Die Ausgangslage: In den einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe gibt es zwar bereits griffige Konzepte, aber eine einheitliche Strategie und Vorgehensweise fehlen noch. In dem Plan „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien“ wurden nun die Aufgaben des Planungsprozesses festgelegt. Nachdem die Zah-

len der tatsächlich im Landkreis ansässigen Geflüchteten ermittelt worden waren, wurden in einer Onlineumfrage die Angebote und Bedarfe der Jugendhilfe bei den Freien Trägern des Landkreises abgefragt. Nach Abgleich der Daten ergaben sich schließlich folgende Planungsschwerpunkte:

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Ausländer
2. Geflüchtete Kinder in Kindertagesstätten
3. Jugendschutz und Deradikalisierung
4. Eltern- und Familienbildung
5. Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe im Strafverfahren
6. Schutz bei Kindeswohlgefährdung
7. Schule und Jugendhilfe
8. Jugendarbeit
9. Sprache, Kommunikation und interkulturelle Kompetenz

Diese Schwerpunkte wurden und werden in verschiedene Projekte umgesetzt, z. B. Deradikalisierung bis 2020, Interkulturelle Konzepte der Familienbildung, Interkulturelle Qualifizierung der Fachkräfte des ASD, der JaS und in der Gemeindejugendarbeit oder Kultur- und Sprachmittler für den Sozial- und Gesundheitsbereich (Jobcenter, SGB II).

Weitere Infos zu „Geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien – das integrative Potential der Jugendhilfe“ finden Sie über den QR-Code bzw. online auf <https://www.landkreis-wuerzburg.de/jugendhilfeplanung>.



Nach dem theoretischen und praktischen Input zum Thema Migration begaben sich die Teilnehmer am späteren Nachmittag in den „Fishbowl“. Mit dieser Diskussionsmethode für große Gruppen wurde das Thema „Sind die Instrumente und Standards der Kinder- und Jugendhilfe auch für Migrantenfamilien ausreichend?“ ausführlich erörtert und besprochen. Im inneren Kreis fanden sich engagierte Diskutanten, die sich lebhaft einbrachten und immer wieder neue Teilnehmer in den Innenkreis zogen. Nach einer angeregten und durchaus kritischen Debatte kam man am Schluss aber zu dem übereinstimmenden Ergebnis: Ja, die Kinder- und Jugendhilfe hat genügend Instrumente, um auf die Bedarfe der Migrantenfamilien einzugehen. Und ja, es braucht eine gewisse Sensibilität. Aber, auch darüber war man sich einig: Es liege schließlich im Wesen der Sozialpädagogik, sich immer wieder kreativ auf neue, unbekannte Wege zu begeben.



Fishbowl-Diskussion mit den Teilnehmern der Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung am 23. April 2018 im Kongresshaus Rosengarten, Coburg. Foto: ZBFS – BLJA

Der zweite Tag der Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung war dem Thema Jugend als Zielgruppe gewidmet. Hans Reinfelder: „Bemühungen um einen wirksamen Kinderschutz und die Anstrengungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, haben die Aufmerksamkeit auf die Jugend etwas in den Hintergrund gedrängt. Das Thema Jugend trat in den letzten Jahren einzig und allein mit der Sorge um unbegleitete minderjährige Ausländer in Erscheinung. Aber jetzt ist es an der Zeit, sich wieder um die Jugendlichen zu kümmern.“ So hätte die neue Regierung im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 eine eigenständige Jugendstrategie festgeschrieben. Auch der Bayerische Jugendring (BJR) setzte sich für „die Gestaltung einer eigenständigen Jugendpolitik auf kommunaler Ebene“ ein, um den jungen Menschen Lern- und Erfahrungsfelder zu eröffnen, „damit sie ihre Rolle als aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger erfahren und erproben können“. Hans Reinfelder betonte: „Es ist also höchste Zeit, dieses Themenfeld intensiver zu beleuchten. Aber vereinfachte Lösungen für den Jugendlichen schlechthin gibt es nicht. Denn wir wissen, dass es „den Jugendlichen“ nicht gibt, dass die Jugend ebenso vielfältig ist wie ihre Lebenswelten. Für die Jugendhilfe ergeben sich daraus die Aufgabe und Anforderung, den Jugendlichen Angebote vorzuhalten, die deren Lebenswirklichkeiten entsprechen.“

Damit war die Ausgangsfrage „Wie aber ticken Jugendliche heute?“ auch schon gestellt. In einem anschließenden Referat ging die Marktforscherin Wiebke Jessen von der Sinus:akademie Heidelberg dieser Frage nach. Ihr interessanter und anregender Vortrag stellte die verschiedenen Lebensstile der Jugendlichen dar und führte aus, wie diese mit deren sozialer Lage und Werten korrelieren. Insgesamt, so die Forscher der Sinusstudie, gingen die Anteile der traditionellen Milieus zurück und die modernen Segmente nahmen zu. Was aber nicht verwunderlich wäre, so Jessen weiter, weil die Gesellschaft sich im Zuge der Digitalisierung seit der Jahrtausendwende immer schneller wandle.

Nach der Aufbereitung der Sinusstudie und ihrer Ergebnisse präsentierten die Jugendämter der Stadt Regensburg und des Landkreises Freising ihre Befragungen „Wie tickt unsere Jugend?“.

Das Stadtjugendamt Regensburg konnte von insgesamt 4.500 ausgesandten Fragebögen einen Rücklauf von knapp 30 % verzeichnen. Abgefragt wurden die Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren zu ihren sportlichen Aktivitäten, ihrem Medienkonsum, ihrem Wunsch nach Freizeitangeboten und ihrem ehrenamtlichen Engagement. Als zentrales Ergebnis lässt sich feststellen, dass 93,4 % der Mädchen und 86,9 % der Jungen gerne mehr mitbestimmen möchten, was in ihrer Kommune für die Jugend „gemacht“ wird.

Der Landkreis Freising wählte den digitalen Zugang zu seinen Jugendlichen. In dem Online-Fragebogen wurden neben den soziographischen Daten u. a. Themen wie Freizeit, Schule, Mobilität, Zukunft, Mitgestaltung und Werte abgefragt. 20 % der über 2.500 versandten Fragebögen kamen ausgefüllt zurück. Danach sind mehr als die Hälfte der Befragten Mitglied eines Vereins, 68 % finden das Freizeitangebot in ihren Gemeinden gut. Und obwohl nur 57 Jugendliche ehrenamtlich tätig und 29 in Parteien aktiv sind, interessierten sich immerhin 56 % der Jugendlichen, was in ihrer Gemeinde passiert. Zwei Drittel sehen die eigene Zukunft positiv und weit mehr als die Hälfte der Befragten kann sich vorstellen, auch in 20 Jahren noch im Landkreis zu leben.

Nach der Mittagspause wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins „Worldcafé“ gebeten. Dort diskutierten sie in den nach Bezirken eingeteilten Gruppen u. a. die Angebote der Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf die Digitalisierung, die Beteiligung, die Kinderrechte, die Stärkung der Jugend als Generation und die Bildungsübergänge. In einem zweiten Block wurde auf Grundlage der „Sinuswelten“ diskutiert, wie man die Jugendlichen in ihren Lebenswelten erreicht.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Worldcafé. Foto: ZBFS – BLJA

Pünktlich zur Podiumsdiskussion am Nachmittag traf der Oberbürgermeister der Stadt Coburg, Norbert Tessmer, im Kongresshaus Rosengarten ein und begrüßte zunächst die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung. Im Anschluss diskutierte er zusammen mit Dr. Christian Lüders, Leiter der Abteilung Jugend und Jugendhilfe des Deutschen Jugendinstitutes (dji), und den Jugendverbandsvertretern Nicolas Krajewski, Geschäftsführer vom Pfadfinderbund Weltenbummler, und Thomas Schwarz, Geschäftsführer des Landesjugendwerks der AWO Bayern, auf dem Podium die Thesen, die im „Worldcafé“ erarbeitet wurden.

Nach der Kaffeepause stellten die Jugendämter der Stadt und des Landkreises Erlangen ihre Familien-App *Eltern.wissen.mehr* vor. Jennifer Kneißl und Markus Hladik berichteten über die effektive Zusammenarbeit bei der Entstehung der App und stellten in einem lockeren Vortrag die Funktionen dieser vor. Über regionale Veranstaltungen der Stadt und des Landkreises kann man sich in der App über Erziehungsthemen ebenso informieren wie über Info- und Beratungsstellen, Notrufnummern und Ärzte- und Hebammenlisten. Alle Informationen lassen sich über Filter an die individuellen Bedürfnisse anpassen.

Erste Ergebnisse zeigen: Die App wird sehr gut angenommen.

Weitere Infos zur Familien-App erhalten Sie über den QR-Code oder online auf <https://familien-abc.net/>.



Am dritten und letzten Tag der JALT lag der Fokus auf dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), das die Kinder- und Jugendhilfe seit geraumer Zeit in Atem hält. Lydia Schönecker, Juristin bei SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies Heidelberg erläuterte die Inhalte und die Schnittpunkte des BTHG mit der Kinder- und Jugendhilfe. Sie gab einen Überblick über die Verfahrensregelungen, die Struktur des neuen Gesetzes und die Rolle der Jugendämter als Rehabilitationsträger.

Im Anschluss berichtete Sabine Niedermeier, BLJA-Mitarbeiterin für Statistik und wissenschaftliche Fragestellungen, ausführlich über den neuen Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX. Danach ist es Ziel des Berichtes, Transparenz herzustellen, Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung zu eröffnen und verfahrenshemmende Divergenzen und Intransparenz im Rehabi-

litationsrecht besser zu erkennen. Im Herbst ist eine Informationsveranstaltung des ZBFS – BLJA gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) geplant.

Zum Abschluss der Tagung gab es jeweils noch kurze, aktuelle Berichte aus dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Gegen Mittag beendete Hans Reinfelder die Tagung mit einem herzlichen Dankeschön an das ausrichtende Jugendamt der Stadt Coburg und lud die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, im nächsten Jahr zur 25. Gesamtbayerischen Jugendamtsleitungstagung nach Regensburg zu kommen.

Alle Vorträge und Präsentationen können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Schicken Sie eine E-Mail an blja-oeffentlichkeitsarbeit@zbfs.bayern.de.



RENATE
EDER-
CHAABAN

ESTHER MAFFEI, DIE LEITERIN DES STADTJUGENDAMTS MÜNCHEN, DEUTSCHLANDS GRÖßTEM JUGENDAMT STELLT SICH VOR

„ICH BRENNE DAFÜR“

Seit Anfang August 2017 leitet Esther Maffei das Stadtjugendamt München, mit rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Deutschlands größtes Jugendamt.

Nach unruhigen Zeiten, gekennzeichnet durch einen jahrelang unbesetzten Chefsessel und Negativschlagzeilen rund um die Betreuungsverträge für minderjährige Flüchtlinge und die verschleppte Kostenerstattung von Millionenbeträgen vom Freistaat war die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Neubesetzung sehr groß.



Esther Maffei, Leiterin des Stadtjugendamts München

Foto: privat

Redaktion Mitteilungsblatt: Was waren Ihre ersten Aufgaben als Chefin Deutschlands größten Jugendamts?

Esther Maffei:

Nachdem ich hier neu angefangen hatte, war ich zunächst eher partizipativ in die Abläufe im Referat und im Stadtjugendamt eingebunden. Grundsätzlich bin ich in viele Prozesse, Gremien und Strukturen eingebunden. Aber es war und es ist meine wichtigste Aufgabe, meine Ziele für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu verdeutlichen und ich glaube, das gelingt mir

immer besser. Ich „brenne“ dafür, dass alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihre Rechte entlang der UN-Kinderrechtskonvention wahrnehmen können. Dabei ist es mir wichtig, dass jedem Kind ein Aufwachsen mit anderen Kindern ermöglicht wird – ohne Unterschied von Herkunft, Religion, sozialem Status, Behinderung oder sonstigen Einschränkungen. Nur wenn Kinder miteinander aufwachsen und jedes von jedem lernt, können sie erleben, wie sehr die gesamte Gesellschaft von menschlicher Vielfalt profitiert. Ich gewöhne mich gerade an die Diskussionen – auch fachliche Diskussionen –, die mit „Handzeichen“ und „Rednerliste“ geführt werden. Ich bin da eher an ein Hin und Her von Beiträgen und eine schnellere und auch temperamentvollere Diskussionskultur gewöhnt.

Wie sieht Ihr Arbeitsalltag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den freien Trägern und im Gefüge innerhalb der Stadtverwaltung aus?

Natürlich – und das habe ich erwartet – ist mein Tag gefüllt mit unterschiedlichsten Gesprächen und Terminen. Angefangen von Terminen mit und in der Referatsleitung und im Stadtjugendamt. Dabei geht es um Fachthemen und Strukturelles. Selbstverständlich müssen dabei Entscheidungen gefällt und bis in den Stadtrat vorgestellt werden. Ein Teil, der leider öfter zu kurz kommt ist, dass ich mir Zeit für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Fragen nehmen kann. Und nicht zuletzt habe ich auch viele Termine mit Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtspflege (Verbände und Freie Träger) in München.

Ein Aspekt, den ich tatsächlich als Außenstehende unterschätzt habe, ist die tägliche Papierflut von Vorlagen und Berichten, die mich aus dem Stadtjugendamt he-

raus und von Extern erreichen. Das nimmt täglich viel Zeit in Anspruch. Mir ist natürlich bewusst, dass diese formale Form des Austausches notwendig ist, allerdings sollte das nicht zu sehr zu Lasten von fachlicher Diskussion und lebendigem Austausch mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Fachkräften der freien Jugendhilfe Münchens gehen.

Worauf liegt derzeit Ihr größtes Augenmerk?

Das Stadtjugendamt ist in einige Organisationsprozesse des Sozialreferates involviert. So sollen die Geschäftsstellen zentraler organisiert werden, die Bezirkssozialarbeit soll sich innerhalb der Sozialbürgerhäuser weiterentwickeln. Beide Prozesse laufen schon länger und haben unterschiedliche zeitliche Dimensionen – sie werden meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch in der nächsten Zeit immer wieder fordern, sowohl bezüglich der Teilnahme an Arbeitskreisen als auch an deren Umsetzungsgestaltung.

Das Sozialreferat / Stadtjugendamt wie auch die Stadt München haben in den Jahren zwischen 2014 und 2015 bezüglich der vielen ankommenden Flüchtlinge Enormes geleistet. Nun muss eine Rückkehr in geregelte Abläufe stattfinden und Konsolidierungen der Arbeitsfelder erfolgen. Dieser Prozess ist seit 2017 deutlich spürbar. Die letzten Jahre haben in vielen Bereichen eine neue Sicht auf die notwendigen Anforderungen – auch an Vertragsmanagement und Leistungen des Stadtjugendamtes ausgelöst. Das ist bei einer gleichzeitig gestiegenen Zahl von jungen Menschen, für die das Stadtjugendamt zuständig ist, sehr arbeitsaufwendig.

Sie kommen ursprünglich aus Südtirol und konnten viel praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe sammeln.

Ich war einige Jahre in einer Einrichtung für körperlich und geistig behinderte Menschen tätig. Die Frauen und Männer dort haben mich viel gelehrt, u. a. wie viel wir gerade auch von der hohen emotionalen Intelligenz geistig behinderter Menschen lernen können, wie wichtig das Hinschauen auf das gesamte sehr prägende Familiensystem eines jeden Menschen – groß wie klein – bei Krisen ist, wie wichtig es ist, dass jeder Mensch kleine und große Entscheidungen, die sein Leben betreffen, weitgehend möglich selbst treffen kann und wie wichtig dabei Interaktion auf Augenhöhe

und die Wahl der individuell passenden Kommunikationsmittel ist. Ich habe gelernt, dass jedes Verhalten – auch das problematische – für den jeweiligen Menschen und sein Bezugssystem einen Sinn hat. Dies gilt im Übrigen für alle, auch für Kinder und Jugendliche. Sich darauf zu beschränken „einfach“ nur das problematische Verhalten „beseitigen“ zu wollen, greift definitiv zu kurz, im Hinblick auf langfristige Wirkungen.

Was ich in meiner Schulzeit eher intuitiv gespürt habe, hat sich in dieser Zeit gefestigt. Alle Menschen mit und ohne Behinderung können, wenn sie selbstverständlich miteinander leben und arbeiten, in allen Bereichen nur gewinnen. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.

Die Arbeit im Sozialsprengel war – soweit ich das beurteilen kann – ähnlich der Arbeit eines Sozialbürgerhauses. Dort habe ich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit mit den Familien fachlich begleitet und in besonders schwierigen Situationen auch selbst mit den Familien gearbeitet. Wie sehr Kinder und Jugendliche die Problemstellungen ihres Familiensystems bis hin zu den Großeltern ausagieren, war immer wieder DAS Thema von meinen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und mir. Wir haben immer wieder versucht, die versteckten „Codes“, d. h. unausgesprochene Botschaften, Deutungsmuster und Aufgaben einer Familie in den verschiedenen Generationen zu „lesen“. Die Kinder und Jugendlichen dieser Familien zeigen die Auswirkungen. Interventionen mit langfristiger Wirksamkeit zu setzen und die Kinder und Jugendlichen so zu unterstützen, dass sie ihren (Lebens-)Weg finden können, war und ist mir sehr wichtig.

Was sind aus Ihrer Sicht die größten Unterschiede der Kinder- und Jugendhilfe Italiens zu der Deutschlands?

Das Stadtjugendamt bildet zusammen mit dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss – also auch Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände und der freien Träger – das Jugendamt nach dem SGB VIII. Wohlfahrtsverbände, freie Träger und das Stadtjugendamt verbindet das gemeinsame Ziel, das Wohl unserer wunderbaren Zielgruppe Kinder und Jugendliche zu fördern und sie in der Stadtgemeinschaft zu stärken. In Deutschland ist die Novellierung des SGB VIII (noch) nicht umgesetzt. Ich weiß, dass die Bundesministerin

in Berlin weiter Interesse daran hat, allerdings ist die für eine „große Lösung“ notwendige Zusammenlegung der Bereiche der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht umgesetzt.

Wo kann sich die deutsche Kinder und Jugendhilfe ein Beispiel nehmen?

Italien hat bereits seit 1978 die gesetzlich gewährleistete Inklusion. Dort wachsen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, mit und ohne Verhaltensauffälligkeit, selbstverständlich miteinander auf. Sie gehen zusammen in die Kindergärten und in dieselben Schulen. Sie lernen selbstverständlich miteinander umzugehen. Jeder kann von jedem lernen. Und es gibt keine geschlossenen Einrichtungen.

Welches Ziel haben Sie sich persönlich für Ihre Zeit als Jugendamtsleitung gesteckt?

Unsere „Zielgruppe“ ist mir sehr wichtig. Ich möchte, dass bei allen Gesprächen, die ich mit Fachkräften in

der öffentlichen und freien Jugendhilfe führe, deutlich wird, dass wir alle in erster Linie dem Wohl „unserer“ wichtigsten Bevölkerungsgruppe, den jungen Menschen, verpflichtet sind. Sie sind in ihren Familien, in einer Großstadt, leider nur zu oft die Schwächsten. Ihr Verhalten ist geprägt durch ihre Familien und ihre Umgebung. Wir, die öffentliche und freie Jugendhilfe sind mit all unseren Kräften aufgefordert, jedem Kind unsere Hilfe und Unterstützung zu geben und ihr / ihm alle Kinderrechte zu eröffnen.

Die letzten Jahre waren durch die hohen Ankommenszahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geprägt. Diese Situation hat sehr viele Ressourcen des Stadtjugendamtes beansprucht. Nun heißt es, zum „normalen“ Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zurück zu kehren, die damals gekommenen jungen Menschen weiterhin gut in unsere Münchner Stadtgesellschaft zu integrieren und die in den letzten Jahren zurückgestellten Maßnahmen und Neuausrichtungen anzugehen.

Renate Hofmeister

VOLLZEITPFLEGE GEMÄß § 33 SGB VIII UND ERZIEHUNGSSTELLEN GEMÄß § 34 SGB VIII

ORIENTIERUNGSHILFE ZUR ABGRENZUNG

In Bayern existiert eine Vielzahl an unterschiedlichen Varianten der Fremdunterbringung junger Menschen in familienähnlichen stationären Hilfesettings. Bezeichnet werden diese Angebote mit Begrifflichkeiten wie Pflegefamilien, Erziehungsstellen, Familienpflegestellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, Gastfamilien etc.

Die Diversität dieser Angebote in ihrer fachlichen und konzeptionellen Ausgestaltung sowie ihrer Rahmenbedingungen führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten der Ein- und Zuordnung in die rechtlichen Grundlagen und Bezüge des SGB VIII. Damit verbunden ist auch die Frage der Notwendigkeit entweder der

Feststellung der Eignung der Vollzeitpflegepersonen gemäß § 33 SGB VIII oder der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII.

Jede Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen in einem Pflegeverhältnis oder in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe muss zur Sicherstellung des staatlichen Schutzauftrages von einer Aufsichtsnorm erfasst sein. Welche Zuständigkeit bezüglich der Aufsicht besteht, hängt maßgeblich von der Zuordnung des Angebots zu den Rechtsgrundlagen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), der Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), der Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) und der Erlaubnis für den Betrieb einer

Einrichtung (§ 45 SGB VIII) ab.

Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit der Aufsicht entweder des Jugendamtes (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 44 SGB VIII i. V. m. Art. 34 ff. AGSG) oder der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden bei den Regierungen, Heimaufsicht (vgl. § 45 SGB VIII, Art. 45 Abs. 1 AGSG).

Im Folgenden werden Definitionen und Kriterien zur Abgrenzung von Angeboten in familienähnlichen stationären Hilfesettings erläutert, um eine Zuordnung zu den jeweils zuständigen aufsichtführenden Stellen zu erleichtern und den zugehörigen staatlichen Schutzauftrag in diesen Angebotsformen sicherzustellen.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII wird als „Familienpflege“ verstanden und kann als Hilfe zur Erziehung von Eltern in Anspruch genommen werden, die sich trotz fachlicher Unterstützung nicht in der Lage sehen, eine dem Wohl ihres Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten. Das Kind lebt für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in einer Pflegefamilie, die die Verantwortung für die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes im Alltag übernimmt. Zugleich soll die Beziehung zur Herkunftsfamilie unter Berücksichtigung des individuellen Hilfebedarfs gesichert werden.

Rechtliche Grundlagen für Vollzeitpflege sind § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII, ggf. §§ 41, 35a SGB VIII.

Vollzeitpflege unterscheidet sich von anderen Hilfeformen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dadurch, dass sie in der Regel von engagierten Laien und nicht durch professionelle pädagogische Fachkräfte erbracht wird.

Ziel der Vollzeitpflege ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld als in der eigenen Herkunftsfamilie aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können. Die individuelle pädagogische Zielsetzung im Einzelfall basiert auf den Ergebnissen der sozialpädagogischen Diagnostik des jungen Menschen und den im Hilfeplanverfahren vereinbarten Zielen. Im Rahmen einer längerfristigen oder dauerhaften Erziehung und Förderung in der Pflegefamilie werden spezielle Hilfen angeboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite des Kindes und Störungen des Erlebens

und Verhaltens auszugleichen. Bei älteren Jugendlichen wird eine zunehmende Verselbstständigung angestrebt.

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen familiären Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens anzustreben (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Für eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie müssen sich die dortigen Erziehungsbedingungen nachhaltig verbessert haben. Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so kann das Kind möglicherweise in der Pflegefamilie verbleiben bzw. ist eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Eine Pflegeperson hat Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung, im Zweifelsfall auch durch ein anderes Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Der zuständige Jugendhilfeträger ist daher verantwortlich, dass dieser Anspruch der Pflegeperson „ortsnah“ sichergestellt ist.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift gilt dann, wenn die Pflegefamilie nicht im Bereich des zuständigen Jugendamts wohnt und im Falle eines Dauerpflegeverhältnisses nicht die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorliegen (Wechsel der Zuständigkeit nach zwei Jahren an den Wohnort der Pflegefamilie).

Das Angebot der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII definiert sich – in Abgrenzung zu einer Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII – über folgende wesentliche Merkmale:

- Diese Hilfeform wird vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Fachkräfte erbracht, sondern in der Regel von engagierten Laien.
- Die Überprüfung sowie die Feststellung der Eignung der Vollzeitpflegepersonen und der damit verbundene staatliche Schutzauftrag sind hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und obliegen dem Jugendamt.
- Die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld nach § 39 i. V. mit §§ 27 Abs. 1, 33 SGB VIII haben weder die Pflegeperson noch das Pflegekind, sondern allein die Personensorgeberechtigten. Die Auszahlung der finanziellen Leistungen für eine Vollzeitpflege erfolgt allerdings direkt vom Jugendamt an die Pflegefamilie.

- Finanzielle Leistungen zum Unterhalt von Pflegekindern sowie der Erziehungsbeitrag stellen grundsätzlich kein Einkommen der Pflegeperson im steuerrechtlichen Sinn dar.
- Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Träger.
- Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind bzw. Jugendlichen gebunden.
- Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt (in der Regel 3; vgl. Artikel 35 Satz 1 Ziff. 2 AGSG: Versagungsgründe einer Pflegeerlaubnis).
- In Einzelfällen (vgl. § 33 Satz 2 SGB VIII) ist – orientiert am erzieherischen Bedarf – ein heilpädagogisches Konzept erforderlich. Die Pflegefamilien haben dann ihre entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- Die fachliche Begleitung und Beratung der Pflegefamilien durch Fachkräfte des Jugendamts oder eines freien Trägers muss gewährleistet sein.
- Nach § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind Pflegeeltern anspruchsberechtigt, für ihr Pflegekind das gesetzliche Kindergeld zu beziehen, wenn das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurde, sondern ein familienähnliches Verhältnis auf lange Dauer besteht.

Für Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 5 Kostenbeiträge erhoben. Die Ausgestaltung der Heranziehung ergibt sich aus § 92 SGB VIII. So sind junge Menschen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus ihrem Einkommen und junge Volljährige nach Maßgabe des § 92 Abs. 1a SGB VIII zusätzlich aus ihrem Vermögen zu den Kosten der Leistung heranzuziehen. Ebenso sind Elternteile zu den Kosten heranzuziehen.

Hinweis zur Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII

§ 44 SGB VIII in Verbindung mit Art. 34 bis 41 AGSG regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf gemäß § 44 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Pflegeverhältnisse bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad sowie Pflegeverhältnisse, die über das Jugendamt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung

nach § 33 SGB VIII, einer Adoptionspflege oder einer Vormundschaft zustande gekommen sind, vgl. Ausnahmetatbestände § 44 Abs. 1 SGB VIII.

In allen anderen Fällen soll das Jugendamt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die persönliche Eignung der Pflegeperson gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII und Art. 34 ff. AGSG an Ort und Stelle überprüfen. Die Überprüfung muss das örtlich zuständige Jugendamt durchführen, weil es dasjenige ist, das die Geeignetheit der Pflegefamilie im Einzelfall feststellen kann.

Die Pflegeerlaubnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme des Kindes – in Ausnahmefällen auch nachträglich (ein Zeitraum bis zu acht Wochen gilt als erlaubnisfrei gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4. SGB VIII) – erteilt werden und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen (Art. 34 Abs. 1 AGSG).

Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII und § 45 SGB VIII

Erziehungsstellen sind Außenstellen stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die organisatorisch an einen Einrichtungsträger angeschlossen sind. Diese Hilfeform gewährleistet die Unterbringung junger Menschen in einem familienanalogen Setting bei gleichzeitiger Gewährung pädagogischer Betreuung, Beratung und Sicherung des Lebensunterhalts.

Rechtliche Grundlagen für Erziehungsstellen sind § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige Betreute Wohnform, ggf. §§ 41, 35a SGB VIII sowie der Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII.

Das Betreuungssetting sieht die Betreuung und die Unterbringung der jungen Menschen in der häuslichen Lebensgemeinschaft der pädagogischen Fachkraft vor. Erziehungsstellen bieten damit eine längerfristig angelegte Form der Fremdunterbringung mit hoher Betreuungsintensität und einem intensiven Beziehungsangebot. Beinhaltet ist dabei auch eine regelmäßige Überprüfung der Rückkehroption in die Herkunftsfamilie, der Wechsel in andere Hilfeformen bzw. die Verselbstständigung des jungen Menschen.

Als individualpädagogisch ausgerichtete Hilfe richtet sich das Angebot von Erziehungsstellen an junge Menschen, für die pädagogische Hilfe notwendig ist, für die jedoch aufgrund ihres komplexen Hilfebedarfs eine

Unterbringung in einer Wohngruppe eines Heimes nicht geeignet ist.

Die individuelle pädagogische Zielsetzung im Einzelfall basiert auf den Ergebnissen der sozialpädagogischen Diagnostik des jungen Menschen und den im Hilfeplanverfahren vereinbarten Zielen.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von stationären Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII in Erziehungsstellen obliegt gemäß §§ 86 ff. SGB VIII dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Erziehungsstellen können je nach Konzeption als sozialpädagogische, heilpädagogische oder therapeutische Typen geführt werden. Die Personalbemessung wird bedarfsbezogen im Einzelfall geregelt und in der Betriebserlaubnis festgelegt.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung zu Angeboten der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist die Zuordnung von Erziehungsstellen zum Begriff der Einrichtung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) definiert in ihren „Fachlichen Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für Individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä. (2010)“ den Einrichtungsbegriff wie folgt: „Unter dem Begriff der Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers mit festgelegten Kapazitäten zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Die Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte, deren berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird und für die eine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Träger besteht. ...“ (vgl. BAGLJAE, 2010, S. 2).

Für Erziehungsstellen besteht dementsprechend eine Betriebserlaubnispflicht gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, vgl. § 48a SGB VIII. Dies gilt auch, wenn freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus anderen Bundesländern entsprechende Angebote in Bayern errichten. Aus den oben dargestellten Kennzeichen von Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII ergeben sich fol-

gende Abgrenzungskriterien gegenüber Angeboten der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII:

- Die Erziehungsstelle ist an einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe angebunden.
 - Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis und der damit verbundene staatliche Schutzauftrag fallen in die Zuständigkeit der Regierungen (Heimaufsicht).
 - Die pädagogische Betreuung der jungen Menschen erfolgt über qualifizierte pädagogische Fachkräfte.
 - Bei der Tätigkeit der Fachkräfte handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in vertraglichem Anstellungsverhältnis bei dem Träger. Werden auch freie Mitarbeiter und / oder Honorarkräfte beschäftigt, so sind die gesetzlichen Vorgaben zur Scheinselbstständigkeit zu beachten.
 - Seitens des Trägers besteht sowohl Dienst- und Fachaufsicht als auch ein Weisungsrecht gegenüber den in der Erziehungsstelle tätigen Fachkräften. Darüber hinaus hat der Träger ein Zutrittsrecht zu den für die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen genutzten Räumlichkeiten.
 - Das Betreuungsverhältnis ist nicht an einen bestimmten jungen Menschen gebunden.
 - Die Zahl der Plätze in der Erziehungsstelle ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.
 - Der Träger stellt den Fachkräften in der Erziehungsstelle Fachberatung, Supervision und Fortbildung zur Verfügung.
 - Der Träger gewährleistet in Krisensituationen die kurzfristige Erreichbarkeit der Leitung sowie des psychologischen Fachdienstes.
- Gemäß BAGLJAE muss der Träger in der Lage sein, in einer Krise innerhalb einer Stunde vor Ort zu handeln und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise zu treffen (vgl. BAGLJAE, 2010, S. 8).

Für stationäre Leistungen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII werden gemäß § 91 Abs. 1 Ziffer 5 Kostenbeiträge erhoben; dies gilt auch für die Unterbringung in Erziehungsstellen. Die Ausgestaltung der Heranziehung ergibt sich aus § 92 SGB VIII. So sind junge Menschen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus ihrem Einkommen und junge Volljährige nach Maßgabe des § 92 Abs. 1a SGB VIII zusätzlich aus ihrem Vermögen zu den Kosten der Leistung heranzuziehen. Ebenso sind Elternteile zu den Kosten heranzuziehen.

Im Rahmen von stationären Hilfen gemäß § 34 SGB VIII findet regelhaft kein Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII statt. Eine Ausnahme hiervon bilden jedoch Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII: Gemäß BVerwG Urteil vom 01.09.2011 ist Pflegeperson im Sinne des § 86 Abs. 6 SGB VIII, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen eigenverantwortlich geführten Haushalt aufnimmt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII oder § 34 SGB VIII gewährt wird. Damit fallen auch Erziehungsstellen unter den Begriff der Pflegeperson nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und unter die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII.

Fazit

Bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII handelt es sich um zwei Hilfen zur Erziehung, die sich hinsichtlich ihrer Zielgruppe, ihrer fachlich-inhaltlichen und konzeptionellen Ausgestaltung, ihrer Rahmenbedingungen und ihrer personellen Ausstattung grundlegend voneinander unterscheiden. Hieraus ergibt sich auch eine differierende Zuständigkeit bezüglich der Sicherstellung des staatlichen Schutzauftrags die Aufsicht betreffend.

Sowohl vor diesem Hintergrund als auch im Kontext der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe – ausgerichtet am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen – ist eine klare Zuordnung bzw. Abgrenzung dieser Hilfearten von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus ergibt sich auch die Notwendigkeit, bereits bei der Planung von Angeboten in familienähnlichen stationären Hilfesettings auf eine klare Definition zu achten und einer inhaltlichen Vermischung der beiden Hilfearten vorzubeugen.

Eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege gemäß § 44 SGB VIII (sog. „Pflegeerlaubnis“) bezieht sich **nicht** auf Vollzeitpflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Ein korrelierender Bezug zwischen den §§ 33 und 44 SGB VIII – vergleichbar den §§ 34 und 45 SGB VIII – ist demnach nicht gegeben.

Literatur:

- Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss: Orientierungspunkte zur Abgrenzung zwischen § 33 (Vollzeitpflege) i. V. m. § 44 und § 34 (Heimerziehung) i. V. m. § 45 SGB VIII, München, 1998
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJAE): Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, Würzburg, 2002
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJAE): Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u. ä., Bremerhaven, 2010
- Krauthausen, Peter: Erziehungsstelle als Pflegeperson? Anmerkung zum Urteil des OVG RP vom 24. Oktober 2008 (7 A 10444/08), in: JAmt Heft 02/2009, Heidelberg, 2009
- Netzwerk Erziehungsstellen Bayern: Qualitätsstandards, Bayern, 2017
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Mitteilungsblatt Nr. 5 (September / Oktober), München, 2008
- Mitteilungsblatt Nr. 3 (Mai / Juni), München, 2009
- ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, München, 2016



HEIDRUN
DÖBEL



STEFANIE
ZEH-HAUSWALD

PSYCHISCHE BELASTUNGEN VON MITARBEITERN

Anforderungen an Führungskräfte im Allgemeinen Sozialdienst

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialdienste (ASD) der Jugendämter sind täglich mit komplexen Aufgaben konfrontiert. Um diese Aufgaben ausführen zu können, ohne dabei emotional oder psychisch belastet oder gar krank zu werden, benötigen die Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld der sozialen Arbeit angemessene Rahmenbedingungen und Unterstützung durch ihre Vorgesetzten.

Die Führungskräfte in diesem Bereich sind herausgefordert, die Mitarbeitenden in der Ausführung ihrer nicht immer leichten Aufgaben zu unterstützen und zu begleiten. Führungskräfte sollten im Sinne gesunder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht zuletzt einer damit verbundenen guten Arbeitsleistung, geringerer Fehlzeiten und niedrigerer Fluktuation ein Interesse daran haben, den Belastungen, die diese Arbeit mit sich bringt, adäquat zu begegnen.

Was bedeutet Führung?

Führung ist ein sehr komplexes Gebilde und lässt sich nicht in wenigen Sätzen beschreiben.

Führung existiert in jeder Gesellschaftsform, verteilt über den ganzen Globus und seit Bestehen der Menschheit. Sie begegnet uns im Alltag in unterschiedlichen Zusammenhängen, wie z. B. Kindergärten, Schulen, Arbeitsstätten, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung (vgl. Wunderer 2011, S. 4). Definiert wird Führung als „wert-, ziel-, und ergebnisorientierte, aktivierende und wechselseitige, soziale Beeinflussung zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben in und mit einer strukturierten Arbeitssituation.“ (vgl. Wunderer 2011, S. 4).

Führung geschieht durch vorgegebene Strukturen ebenso wie durch die persönliche Interaktion von Führungskräften und Mitarbeitenden. Davon ausgehend, dass die Führung im ASD dann erfolgreich ist, wenn die psychische Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ein so geringes Maß wie möglich reduziert werden konnte bzw. der Umgang mit der Belastung so gestaltet wird, dass sie keine oder kaum negative Folgen hat, ist es von Bedeutung, die Interaktion der Beteiligten genauer zu betrachten. Die Persönlichkeit der Führungskraft ist ebenso wichtig wie die Strukturen und die Rahmenbedingungen, die

ihr die Führung ermöglichen. Die Beziehung zwischen den Führungskräften und den Geführten ist ebenso ein Faktor für erfolgreiche Führung wie die Situation, in der Führung geschieht.

Im Hinblick darauf, dass im Arbeitsfeld des ASD (wie in den meisten sozialen Berufen) mit einem hohen Frauenanteil zu rechnen ist, ist es interessant, dass dem Genderaspekt in der Führung scheinbar keine so große Bedeutung zufällt. Führungsverhalten scheint nicht so umfangreich geschlechtsabhängig zu sein. Ebenso wenig ist es wohl notwendig, Frauen anders zu führen als Männer. Der eigentliche Führungserfolg ist auf das Eingehen auf die individuelle Persönlichkeit der Mitarbeitenden zurückzuführen, nicht auf ihr Geschlecht (vgl. Wunderer, 2011, S. 247 f.).

Auch die Kultur einer Organisation hat Einfluss auf Führungsprozesse und somit auf Führungserfolg. Eine Unternehmenskultur setzt sich aus allen Facetten zusammen, die eine Organisation ausmachen. Diese Facetten sind bewusst und unbewusst, sichtbar und nicht sichtbar vorhanden. Eine Kultur, die kooperativ-delegativ ausgeprägt ist, scheint am sinnvollsten, da die Motivation der Mitarbeitenden durch Partizipation und Anerkennung am meisten gefördert wird. Motivation ist einer der wichtigsten Aspekte in der Führung. Motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten viel,

identifizieren sich mit ihren Aufgaben und sind belastbarer. Gerade in herausfordernden Arbeitsfeldern wie dem ASD spielt die Motivation eine große Rolle, um die oft schwierigen Aufgaben bewältigen zu können (vgl. Wunderer 2011, S. 104 ff.).

Was ist psychische Belastung?

Psychische Belastung ist in der Arbeitswelt ein aktuelles Thema. Burnout, Überlastung, Belastung, Beanspruchung oder Stress sind Begriffe, die im alltäglichen Sprachgebrauch der Erwerbstätigen Einzug gefunden haben.

Durch die Entwicklungen in Technologie, Wirtschaft und Gesellschaft sind die körperlichen Belastungen und deren Folgen bei den Erwerbstätigen weniger geworden und psychische Belastungen treten vermehrt in den Vordergrund (vgl. Poppelreuter & Mierke 2012, S. 15).

Die Norm DIN EN ISO 10075-1 definiert den Begriff der psychischen Belastung als: „die Gesamtheit aller fassbaren Einflüsse, die von außen auf ihn (den Menschen) zukommen und psychisch auf ihn einwirken.“ (Morschhäuser et al. 2014, S. 21). Alle Einflüsse, die auf emotionaler oder kognitiver Ebene bei einem Menschen etwas auslösen, sind also eine psychische Belastung. Die Einflussfaktoren für psychische Belastungen können in vier Bereiche aufgeteilt werden: Anforderungen der Arbeitsaufgabe, Arbeitsmittel und Arbeitsumwelt, soziale und Organisationsfaktoren sowie gesellschaftliche Faktoren (vgl. Poppelreuter & Mierke 2012, S. 16).

Im Bereich der Anforderungen der Arbeitsaufgabe finden sich beispielsweise Faktoren wie fehlender Handlungsspielraum, Zeitdruck, unvorhersehbare Veränderungen in Abläufen sowie Unklarheit des Kompetenzbereiches. Die Arbeitsmittel und Arbeitsumwelt umfassen Einflussfaktoren, die aus Lärm, Licht, notwendigen Körperhaltungen und mangelnden Arbeitsmitteln resultieren. Zu den sozialen und Organisationsfaktoren zählen die Beziehungen zu Vorgesetzten und anderen Kollegen, das Führungsverhalten und das Betriebsklima ebenso wie Schichtarbeit oder Überstundengestaltung. Die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die Akzeptanz und Anerkennung in der Gesellschaft für die Aufgabe sind Einflüsse, die den gesellschaftlichen Faktoren zugeteilt werden (vgl. Poppelreuter und Mierke 2012, S. 16). Spricht man von psychischer Belastung ist es wichtig, dies begrifflich von psychischen Beanspruchungen ab-

zugrenzen, um ein differenzierteres Bild zu erhalten. Die Reaktion des einzelnen Organismus, also des individuellen Menschen, auf eine Belastung wird als Beanspruchung bezeichnet. Ein Reiz oder ein Einfluss hat eine Auswirkung auf den Einzelnen. Die Auswirkung wiederum ist individuell, weil jeder Mensch unterschiedliche Ressourcen hat. Eine gleiche Belastung kann also zu unterschiedlichen Beanspruchungen führen, die wiederum positive und negative Folgen haben können.

Bei psychischen Belastungen oder psychischen Beanspruchungen handelt es sich nicht um psychische Erkrankungen. Psychische Störungen bzw. Erkrankungen können aufgrund psychischer Belastungen entstehen oder deren Ursache sein.

Der Zusammenhang von Belastung und Beanspruchung ist umfangreich und beruht auf Wechselwirkungen und Kombinationen der Belastungen. Es ist ausschlaggebend, was die Belastung verursacht, wie intensiv sie ist, ob man Einfluss darauf nehmen kann, ob sie überraschend kam, wie lange sie einwirkt und welche Konsequenzen möglicherweise folgen.

Nicht jede Belastung hat dieselben Folgen und nicht jede Kombination von Belastungen führt zu denselben Beanspruchungsfolgen (vgl. Ulich 2011, S. 471-475). Die Auswirkungen von Beanspruchungen können körperlich, psychisch oder im Verhalten auftreten. Im physiologischen Bereich werden als sofortige Reaktion erhöhter Blutdruck und Herzfrequenz beschrieben, sowie die Ausschüttung des Stresshormons Adrenalin. Im Hinblick unmittelbarer, psychischer Reaktionen können Ärger, Frust, Anspannung und Ermüdung auftreten. In beiden Bereichen werden bei mittel- und langfristigen Beeinträchtigungen psychosomatische Erkrankungen, Depressionen, Unzufriedenheit und Resignation aufgeführt. Weitere Auswirkungen können sich im individuellen Verhalten einer Person ebenso zeigen wie im Sozialverhalten. Auf individueller Ebene bedeutet dies Leistungsschwankungen, Konzentrationschwächen, häufigere Fehler und eine schlechte Koordinationsfähigkeit. Im Sozialverhalten werden mehr Konflikte, Aggressionen gegenüber anderen und Isolation erwartet. Langzeitreaktionen sind neben höheren Fehlzeiten ein erhöhter Konsum von Nikotin, Tabletten oder Alkohol (vgl. Ulich 2011, S. 427). Um den negativen Folgen von Belastungen entgegenwirken zu können, ist es sinnvoll, diese für den Arbeitsbereich zu benennen. Denn schon ein bewusster Umgang mit Belastungen ist hilfreich.

Belastungsfaktoren im ASD

Betrachtet man die Arbeitsbelastungen im Feld des ASD, können diese grundsätzlich in Belastungen mit quantitativen und qualitativen Aspekten unterschieden werden. Zu den qualitativen Merkmalen zählt die Arbeitsbelastung durch mehr Arbeit, z. B. durch hohe Fallzahlen, die eine Fachkraft zugeordnet bekommt, oder die Fülle der Aufgaben. Bei den qualitativen Merkmalen sind es die Aufgaben, die parallel zu erfüllen sind, die hohe Komplexität der Aufgaben, die Unberechenbarkeit der Fallverläufe, der enge zur Verfügung stehende Zeitraum für die Erledigung und die mangelhafte bis gar nicht vorhandene Anerkennung der Arbeit (vgl. Merchel 2015, S. 386).

Die Arbeit im ASD bedeutet, täglich in Spannungsfeldern zu arbeiten. Hilfe und Kontrolle stehen sich gegenüber. Ebenso stellen das Verwaltungshandeln auf der einen Seite und die Einzelfallarbeit, mit der Notwendigkeit des Einfühlens und des sich in den anderen Hineinversetzens ein Spannungsfeld dar. Diesen Ambivalenzen täglich ausgesetzt zu sein ist belastend. In Fällen des Kinderschutzes und bei Inobhutnahmen ist die damit verbundene Verantwortung ein Belastungsmerkmal. Die Ambivalenz zwischen dieser hohen Verantwortung und dem vergleichsweise geringen Verdienst für diese Tätigkeit ist auch ein Belastungsfaktor. Die vielfältigen, zahlreichen Aufgabenstellungen sind ein Faktor der Belastung im ASD. Der schlechte Ruf bzw. die mangelnde Anerkennung in der Öffentlichkeit, die im Gegensatz zu der inhaltlich wichtigen Aufgabe des ASD steht, stellt auch eine Belastung dar. Innerhalb des Teams sind Belastungsfaktoren, wenn der einzelne nicht integriert ist, die Kollegen als unzuverlässig erlebt werden oder es häufig dauerhafte Vertretungsphasen gibt (vgl. Petry 2013, S. 210 ff.).

Der Arbeitsalltag im ASD ist von Belastung gekennzeichnet. Belastung ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel. In einer entsprechenden Studie im Jahr 2008 gaben die Teilnehmenden an, folgende Aufgaben, die sie als belastend empfinden, regelmäßig bis häufig zu erledigen: Einschätzungen von Gefährdungssituationen, Bearbeitung latenter Kindeswohlgefährdungen, Arbeit mit psychisch- oder suchtkranken Elternteilen, hochstrittige Trennungssituationen, Multiproblemsituationen in Familien, Fälle von Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung. Weiter wurden aufgeführt, dass die mehr werdenden Dokumentationen, die hohen Fall-

zahlen, der Zeitmangel, die schlechte finanzielle Ausstattung und das aufwendige Hilfeplanverfahren belastend sind. Auch das schlechte Image der Jugendämter in der Öffentlichkeit, die Präsenz der Medien und die fehlende Anerkennung der Tätigkeiten stellen Belastungen dar (vgl. Seckinger et al. 2008, S. 44).

Psychische Belastung und Führungsverhalten in den ASD in Bayern

„Welche Situationen im ASD werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Belastung erlebt bzw. wie stark wird die Belastung wahrgenommen und durch welches Verhalten der Führungskraft kann diese auf die Belastung positiven Einfluss nehmen?“ waren die zentralen Fragestellungen der im Rahmen der Masterarbeit stattfindenden Studie.

Mittels eines Online-Fragebogens wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bayerischen Jugendämtern befragt. Es wurden 193 Fragebögen beantwortet, dies stellt bei 1592 ASD-Mitarbeitern in Bayern (Stand 31.12.2014, statistisches Bundesamt) eine Rücklaufquote von 12,12% dar.

Im ersten Teil der Umfrage wurde abgefragt, inwieweit bestimmte Faktoren in der ASD-Arbeit als Belastung erlebt werden. Den Teilnehmenden wurden Aussagen vorgelegt, denen sie zustimmen bzw. nicht zustimmen sollten. Die Faktoren wurden in vier Teilbereiche unterteilt: Belastungen durch den Arbeitsinhalt, die Teamarbeit, die Außenwirkungen der Arbeit und die strukturellen Aspekte.

Im zweiten Teil wurden Aspekte, die eine Entlastung der psychischen Belastung durch ein bestimmtes Führungsverhalten bewirken, bewertet. Die Aspekte bzw. das Führungsverhalten wurde in drei Bereiche unterteilt: Führungsverhalten in der direkten Interaktion zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden, Führungsverhalten im Hinblick auf Strukturen und Führungsverhalten im Zusammenhang mit der Außenwirkung des Amtes bzw. der Arbeit.

Inwieweit bestimmte Faktoren des Führungsverhaltens besonders wichtig sind, wurde durch das Vergeben von drei Prioritäten unter den 21 vorher aufgeführten Items des Führungsverhaltens erfasst und begründet.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die Belastungsfaktoren innerhalb der Teamarbeit belastender erlebt werden als die Belastungen durch

Strukturen oder die Arbeitsinhalte. Die Belastung durch die Außenwirkung wird am geringsten angegeben.

Innerhalb der Teamarbeit werden die Belastungen durch bestehende Konflikte und fehlende Unterstützung am höchsten bewertet. Bei den Belastungsfaktoren innerhalb der Strukturen sind es die hohen Fallzahlen, das Gefühl, nicht mit der Arbeit fertig zu werden und die notwendige Dokumentation, die am belastendsten erlebt werden. Der Kostendruck wird nicht als so hohe Belastung erlebt. Bei den Arbeitsinhalten wird die Belastung, es aushalten zu müssen, Kinder in schlechten Bedingungen lassen zu müssen und die Konfrontation mit Kindesmissbrauch und -misshandlung als am belastendsten erlebt.

Führungskräfte haben durch ihr Verhalten die Möglichkeit, die Mitarbeitenden im Hinblick auf psychische Belastungen zu unterstützen. Die Umfrage macht deutlich, dass gutes Fachwissen, das weitergegeben wird, Sicherheit gibt und damit entlastet. Ebenso wird es als Entlastung bewertet, wenn die Führungskraft Strukturen gut organisiert, Konflikte im Team löst und langfristig dieselbe Person ist. Weiter wird es als entlastend erlebt, wenn Zeit für die Mitarbeitenden vorhanden ist und die Führungskräfte Interesse und Einsatz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen. Lob und Begleitung zu schwierigen Terminen wird ebenfalls als hohe Entlastung erlebt.

Die Teilnehmenden der Umfrage setzen im Führungsverhalten die Prioritäten bei dem Rückhalt / der Unterstützung durch den Vorgesetzten, bei dessen Fachkompetenz und bei Fallbesprechungen. Dies begründeten sie mit der sich darin wiederfindenden Wertschätzung und Vertrauen in die Arbeit, dem Rückhalt, der eigenen fachlichen Weiterentwicklung und dem Gewinn von neuen Aspekten bei komplexen Fallverläufen. Das Team und die Persönlichkeit des Mitarbeiters sind nach den Ergebnissen der Umfrage zufolge wichtige Faktoren, damit psychische Belastungen sich nicht negativ auswirken. Das Verhalten der Führungskraft wird in der Mitte gesehen, ein harmonisches Privatleben und Ausgleich in der Freizeit werden als weniger wichtig erachtet.

Folgerungen für Führungsverhalten

Auf Grundlage der Ergebnisse lassen sich Anforderungen für Führungskräfte ableiten.

Der Blick auf das Team

Das Team scheint ein wichtiger Faktor hinsichtlich psychischer Belastungen in der ASD-Arbeit zu sein. Eine Führungskraft sollte daher nicht nur die Organisation des Teams im Blick haben, sondern auch die zwischenmenschlichen Beziehungen. Konflikte oder schlechte Stimmungen innerhalb des Teams belasten die Mitarbeitenden. Bei einer ohnehin schon anstrengenden Arbeit verlangt das noch zusätzliche Energie von den Mitarbeitern. Zudem ist ein verlässliches Team in der Arbeit wichtig und kann entlasten. Eine Führungskraft sollte sich daher in zwischenmenschliche Konflikte „einmischen“ bzw. die Mitarbeiter mit ihnen nicht sich selbst überlassen. Unterstützung beim Lösen von Konflikten ist nicht nur hilfreich sondern auch wichtig. Hier gehören auch teambildende Maßnahmen dazu, um Konflikten und Krisen vorzubeugen. Auch wenn es keine aktuellen Probleme oder Konflikte im Team gibt, scheint es sinnvoll, in das Team, das Miteinander und den Zusammenhalt zu investieren. Ein starkes Team ist ein wichtiger Faktor, damit Mitarbeitende mit psychischen Belastungen gut umgehen können und das Team nicht selbst ein negativer Belastungsaspekt wird.

Gute Strukturen schaffen

Im Rahmen einer Behörde sind manche Abläufe möglicherweise komplexer als gewünscht oder es sinnvoll erscheint. Unabhängig davon hat eine Führungskraft aber die Möglichkeit, die Abläufe, die in ihrem Kompetenzbereich liegen, so zu gestalten, dass sie für die Mitarbeitenden keine Belastung darstellen. Dies gehört zu den Aufgaben einer Führungskraft im ASD unabdingbar dazu. Wenn zu der belastenden Arbeit noch unlogische, unnötige Arbeitsabläufe dazu kommen, belastet dies. Ein regelmäßiges Hinterfragen der Arbeitsorganisation und die Veränderung von Abläufen sind daher wichtig. Dazu zählt auch, auf Missstände hinzuweisen und ggf. an die nächst höheren Vorgesetzten weiterzugeben, insofern man nicht selbst darauf einwirken kann. Ebenso ist es wichtig, die Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, sich selbst zu organisieren, dass sie die Arbeit zu ihrer persönlichen Zufriedenheit leisten können. Es ist nicht einfach, bei der Fülle an Aufgaben, Fällen, Netzwerkpartnern etc. den Überblick zu behalten. Hilfe bei der Selbstorganisation von Arbeitsabläufen (sofern gewünscht, eine Bevormundung soll dies nicht sein) ist wichtig.

Rückendeckung und Wertschätzung

Im Rahmen der ASD-Arbeit werden die Mitarbeiter häufig von vielen Seiten kritisiert und angegriffen. Dies ist in den Aufgaben und den Zielgruppen begründet. Die Rückendeckung, das „Für-den-Mitarbeiter-einsetzen“, ist daher ein wichtiger Faktor in der Arbeit. Wenn der Mitarbeiter weiß, dass der / die Vorgesetzte hinter ihm / ihr steht (und auch verteidigend vor ihm / ihr, wenn nötig) ist das eine enorme Entlastung. Dies zeigt sich bei Begleitung zu bestimmten Terminen oder dem Vertreten der Interessen nach außen und auch innerhalb der Organisation. Zudem ist die Wertschätzung der Arbeit durch den Vorgesetzten ein wichtiger Faktor. Nicht nur in Situationen, in denen es möglicherweise brenzlich ist, sondern ganz allgemein ist es wichtig, dass die Führungskraft die schwierige Arbeit, die die Mitarbeitenden leisten, zu würdigen weiß und dies auch deutlich kommuniziert bzw. deutlich macht.

Die eigene Fachkompetenz

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verlassen sich auf die fachliche Kompetenz der Führungskraft. Es ist daher wichtig, dass Führungskräfte sich weiter fortbilden und in Bezug zu den Aufgaben auf dem Laufenden bleiben. Dazu gehört der Besuch von Fachtagungen genauso wie das regelmäßige Lesen entsprechender Literatur. Wissenserwerb alleine ist allerdings nicht ausreichend. Es ist wichtig, dies auch an die Mitarbeitenden weiterzugeben, um sie so zu unterstützen und ihnen Sicherheit zu vermitteln, richtig zu handeln.

Fallbesprechungen

Die Besprechung von Fällen ist ein wichtiger Faktor, um mit Belastungen besser umgehen zu können, andere Blickwinkel einnehmen zu können und somit Sicherheit in der Arbeit zu erlangen. Führungskräfte sollten daher den Mitarbeitenden Fallbesprechungen ermöglichen. Hier bedarf es sicher einer Regelmäßigkeit, aber auch spontaner Möglichkeiten bei kritischen Fallverläufen.

Wie die Auflistung zeigt, sind es keine überraschend neuen Ansätze im Führungsverhalten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich psychischer Belastungen im Arbeitsalltag entlasten können. Es braucht keine großen Programme oder Events, keine teuren neuen Anschaffungen. Es sind einfache, grundlegende Verhaltensweisen oder Strukturen. Auch wenn die Arbeitsbelastung durch die Arbeitsinhalte und auch die Steuerung von Fallzahlen nur bedingt im Kompetenz-

bereich der ASD-Leitung verankert sind, haben Führungskräfte die Möglichkeit, aktiv den Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begegnen. Durch den Blick aufs Team, Wertschätzung und Rückhalt und zeitliche Ressourcen für Absprachen. Möglichkeiten, die jede Führungskraft hat oder mit einfachen Mitteln ermöglichen kann. Jetzt bleibt noch, dies auch zu tun!

Literatur:

- Merchel, Joachim (Hg.) (2015): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 2. Auflage. Ernst Reinhardt Verlag, München
- Morschhäuser, Martina; Beck, David und Lohmann-Haislah, Andrea (2014): Psychische Belastung als Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung. In: Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungen. Erfahrungen und Empfehlungen. Erich Schmidt Verlag, Berlin
- Petry, Ulrike (2013): Die Last der Arbeit im ASD. Belastungen und Entlastungen in der sozialen Arbeit. Beltz Juventa, Weinheim und Basel
- Poppelreuter, Stefan und Mierke, Katja (2012): Psychische Belastungen am Arbeitsplatz. Ursachen – Auswirkungen – Handlungsmöglichkeiten. Erich Schmidt Verlag, Berlin
- Seckinger, Mike; Gragert, Nicola; Peucker, Christian und Pluto, Liane (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Deutsches Jugendinstitut, München
- Ulich, Eberhard (2011): Arbeitspsychologie. 7., neu überarbeitete und erweiterte Auflage. Juventa Verlag, Weinheim und München.
- Wunderer, Rolf (2011): Führung und Zusammenarbeit. Eine unternehmerische Führungslehre. 9., neu bearbeitete Auflage. Luchterhand-Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

Bei Interesse an der Masterarbeit bzw. den genauen Ergebnissen der Untersuchung können Sie gerne Kontakt aufnehmen: kirsten.prange@ira-mue.de



KIRSTEN
PRANGE

ALLES NEU MACHT DER MAI

Seit einigen Monaten sorgt die „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ (DS-GVO) für Unruhe in Unternehmen und Behörden, aber auch bei Selbstständigen und Vereinen. Prozesse zur Umsetzung der neuen Anforderungen wurden geplant und entsprechende Fortbildungsangebote sind sehr gefragt. In diesem Beitrag sollen die wichtigsten Neuregelungen durch die Datenschutz-Grundverordnung vorgestellt und deren Relevanz für die Tätigkeit der Jugendämter erläutert werden. Da derzeit noch nicht abschließend absehbar ist, welche Einzelfragen sich im praktischen Vollzug der Datenschutz-Grundverordnung durch die Jugendämter ergeben, werden wir Sie fortlaufend über aktuelle Entwicklungen informieren. Sie können uns bei der Klärung unterstützen, indem Sie uns Ihre Fragen und Anmerkungen zusenden. Zudem wurde beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von Jugendämtern installiert, die unter anderem Musterformulare und Empfehlungen zur Handhabung der neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen erstellt.

In Kraft getreten ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung – beinahe unmerklich – bereits am 24. Mai 2016. Die sog. Umsetzungsfrist lief bis 24. Mai 2018 und seit dem 25. Mai gilt sie in der gesamten Europäischen Union. Da die Verordnung in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, wird ein weitestgehend einheitliches Datenschutzrecht in Europa erreicht. Die Mitgliedstaaten mussten daher ihr nationales Recht bis zum Geltungsbeginn an die Datenschutz-Grundverordnung anpassen. Die Verordnung belässt den Mitgliedstaaten hierbei jedoch rechtliche Regelungsspielräume bzw. ordnet Regelungsaufträge an, die im nationalen Recht umzusetzen sind.

Unter anderem sind zum 25. Mai 2018 ein neues Bundesdatenschutzgesetz sowie Neuregelungen der § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) sowie §§ 67 ff. SGB X (Sozialdatenschutz) in Kraft getreten, letztere sind jedoch überwiegend redaktioneller Art. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften im SGB VIII sind noch unverändert und gelten weiterhin im Zusammenspiel mit SGB I, X

und Datenschutz-Grundverordnung. Zudem wurde das Bayerische Datenschutzgesetz an die neue Rechtslage angepasst. Die Regelungshierarchie hat nun zur Folge, dass künftig bei der Prüfung datenschutzrechtlicher Sachverhalte stets vorrangig die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend nationale Datenschutzvorschriften zu beachten sind.

Die Datenschutz-Grundverordnung hat zum Ziel, sowohl die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten – zu schützen als auch den freien Verkehr personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl. Art. 1 DS-GVO). Ergänzt wird sie durch sog. Erwägungsgründe, die die einzelnen Vorschriften erläutern und konkretisieren.

In Art. 4 DS-GVO werden zentrale Begrifflichkeiten definiert. Überwiegend sind diese identisch mit dem bisherigen Datenschutzrecht. Abweichend definiert wird der Begriff der „Verarbeitung“. Dieser umfasst nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten einschließlich deren Erhebung. Bisher wurde im deutschen Datenschutzrecht zwischen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung unterschieden.

Verstöße gegen bestimmte Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sind gem. Art. 83 DS-GVO mit Bußgeldern von bis zu 20 Millionen Euro bewehrt. Zuständige Aufsichtsbehörde für Behörden ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, wobei dieser keine Bußgelder gegen Behörden verhängt. Unabhängig davon kann der Betroffene jedoch zivilrechtlich Schadensersatz geltend machen, sofern ein Schaden nachgewiesen werden kann. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht ist zuständig für den privaten Sektor, d. h. hat alle aufsichtlichen Befugnisse nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindes-

tens eine der in dieser Vorschrift genannten Bedingungen erfüllt ist (sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“).

Für die Tätigkeit der Jugendämter von Relevanz sind hierbei vor allem:

- Die betroffene Person hat in die Verarbeitung ihrer Daten **eingewilligt** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO). In den meisten Fällen wird eine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch das Jugendamt nicht erforderlich sein, da diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Stützt das Jugendamt die Datenverarbeitung jedoch auf eine Einwilligung, so muss es nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO). Die Schriftform ist durch die Datenschutz-Grundverordnung zwar nicht gefordert, im Hinblick auf die Nachweispflicht aber zu empfehlen. Rechtmäßig und nachweisbar vor dem 25. Mai 2018 erteilte Einwilligungen gelten weiterhin und müssen daher nicht nochmals eingeholt werden.
- Die Verarbeitung ist **erforderlich**, um eine Aufgabe wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO). Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO durch Unionsrecht oder das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats festzulegen. So gelten für die Jugendämter weiterhin die bekannten datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen in den §§ 62 ff. SGB VIII, 67 ff. SGB X. Die zentrale Datenübermittlungsvorschrift des § 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) gilt nahezu unverändert fort. Zudem gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Datenverarbeitung nur zulässig ist, wenn die Kenntnis der Sozialdaten zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist (Grundsatz der Erforderlichkeit).

Neue Informationspflichten

In Art. 13 und 14 DS-GVO sind umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen enthalten, die vor der Erhebung personenbezogener Daten zu erfüllen sind. Diese Pflichten sind umfangreicher als die bisherigen Pflichten (z. B. in § 62 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und müssen an den jeweiligen Aufgabenbereich im Ju-

gendamt angepasst werden. So ist u. a. über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, möglicherweise weitere Empfänger der Daten (bei Datenübermittlung), die Speicherdauer sowie über Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösch- und Widerrufsrecht des Betroffenen zu informieren. Zu beachten ist, dass die Informationspflichten auch bei einer telefonischen oder elektronischen (z. B. per E-Mail) Datenerhebung zu erfüllen sind. Entsprechende Muster-Informationsblätter gemäß Art. 13, 14 DS-GVO werden in Kürze auf der Internetseite des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamtes abrufbar sein.

„Recht auf Vergessenwerden“

Nach Art. 17 DS-GVO hat der Betroffene unter den genannten Voraussetzungen das Recht, eine unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen. Im Aufgabenbereich der Jugendämter sind jedoch weiterhin die geltenden bzw. empfohlenen Aufbewahrungsfristen zu beachten (z. B. die Empfehlungen zur Aufbewahrung von Akten der Jugendämter, haushaltsrechtliche und ggf. steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen), abrufbar über den QR-Code oder online unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php>



E-Mail-Versand

Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt in Art. 32 DS-GVO ausdrücklich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung zu ergreifen sind, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Diese Anforderung ist nicht neu, aber wurde durch die hohe Bußgeldbewehrtheit nach der DS-GVO in das allgemeine Bewusstsein gerückt. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass der Versand personenbezogener Daten mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig ist. Zahlreiche Behörden haben daher bereits ihre Arbeitsabläufe entsprechend angepasst bzw. nutzen eine Software zur Datenverschlüsselung.

Verarbeitungstätigkeitsverzeichnis

Die bisherigen Verfahrensverzeichnisse, die für EDV-gestützte Datenverarbeitung zu erstellen waren, wurden zum Inkrafttreten der neuen Rechtslage von den „Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten“ gemäß Art.

30 DS-GVO abgelöst. Diese sind für jedwede Datenverarbeitung zu führen, d. h. manuelle (z. B. Papierakte) oder elektronische Datenverarbeitung. Im Aufgabenbereich der Jugendämter kommt die Erstellung dieser Verzeichnisse vor allem für die selbstständigen Kindertagespflegepersonen, Kinderkrankenschwestern, Familienhebammen etc. wohl überraschend und stellt für diese sicherlich eine neue Aufgabe dar. Daher sollten die Jugendämter diesen Personenkreis, der in der Regel nicht über das nötige Fachwissen verfügt, bei der Anfertigung des Verzeichnisses unterstützen.

Das Landesamt für Datenschutzaufsicht hat für kleine Vereine ein Muster erstellt, an dem sich auch selbstständige Einzelpersonen orientieren können. Es ist abrufbar über den QR-Code oder online unter: https://www.la-da.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf.



Zudem wird das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in Kürze auf seiner Internetseite ein entsprechendes Musterverzeichnis veröffentlichen. Die ebenfalls nach der Datenschutz-Grundverordnung zu erstellenden Lösch-, Offenlegungs- und Verarbeitungsprotokolle werden für die Kindertagespflegepersonen etc. von untergeordneter Bedeutung sein. Jedoch sollte jeweils die Löschung von personenbezogenen Daten (z. B. bei Beendigung der Betreuung) protokolliert werden. Zu den spezifischen datenschutzrechtlichen Anforderungen in der Kindertagespflege wird es in Kürze einen Beitrag auf der Internetseite <http://www.tagespflege.bayern.de/> geben.



Marie Hesse

BERICHT AUS DER ARBEITSGRUPPE KOSTEN UND ZUSTÄNDIGKEITSFRAGEN

BETREUUNG UNBEGLEITETER AUSLÄNDISCHER MINDERJÄHRIGER

1 Übernahme von Flugkosten im Rahmen der Familienzusammenführung

Der Deutsche Verein hat in seiner Handreichung vom 13.06.2017 für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung dargestellt, dass die Finanzierung von Flugkosten der Eltern bzw. Elternteile dem Leistungskatalog des § 37 Abs. 1 SGB VIII zugeordnet werden könnte, sofern sie dazu dienen soll, dass unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige (UMA) in Deutschland gemeinsam mit ihren Eltern leben können.

Insoweit wird es dem pflichtgemäßen Ermessen des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers überantwortet, Flugkosten der Eltern bzw. Elternteile im Rahmen einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse als einzelfallbezogene Leistungen der Jugendhilfe zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen.

Diese Rechtsposition ist in der Praxis durchaus nicht unwidersprochen.

Aus fachlicher Sicht verfolgt die Familienzusammenführung zu unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen eine andere Zielrichtung als die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie im Sinne des § 37 Abs. 1 SGB VIII – Bearbeitung eines erzieherischen Bedarfs in der Herkunftsfamilie. Die Möglichkeit der Familienzusammenführung ist im Rechtskreis des Europäischen Rechts bzw. des Ausländerrechts geregelt und kann insoweit mit dem Instrumentarium der Jugendhilfe über eine Prüfung der theoretischen Möglichkeit der Zusammenführung nicht beeinflusst werden. Darüber hinaus hat die Familienzusammenführung ausschließlich humanitäre Gründe und dient insoweit nicht der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie im jugendhilferechtlichen Sinne.

Demgegenüber ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Gewährung von Hilfen außerhalb der eigenen Familie der bestehende Bedarf an Hilfe zur Erziehung in der Herkunftsfamilie, der in diesem Verfahrensstadium im Regelfall bei unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen nicht diagnostiziert werden kann, weil sich die Familie nicht im Geltungsbereich des SGB VIII aufhält, sondern die Möglichkeit der Einreise erst noch zu prüfen ist. Aus diesem Grund würde die in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII beschriebene Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie zwangsläufig ins Leere gehen.

Die Übernahme von Flugkosten kommt daher aus der Perspektive der Jugendhilfe nur dann in Betracht, wenn bereits vor der Einreise die Möglichkeit bestand, eine Familienzusammenführung bereits bei der Hilfeplanung als notwendigen Teil der Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu definieren.

Diese Definition wird systematisch bereits deshalb schwierig sein, weil die Möglichkeit des Familiennachzugs von ausländerrechtlichen Vorschriften abhängig ist und Jugendhilfe insoweit darauf keinen planenden Einfluss hat.

Zusammenfassend betrachtet gibt es keine rechtliche Grundlage, Flugkosten der Eltern bzw. Elternteile von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen zum Zweck der Familienzusammenführung zu übernehmen.

2 Kosten interner Beschulung eines UMA in einer Wohngruppe wegen fehlenden Schulplatzes in der Berufsschule

Die Vollzeitschulpflicht endet gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG nach neun Schulbesuchsjahren und damit im Normalfall mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Daran anschließend besteht grundsätzlich eine dreijährige Berufsschulpflicht bis zum Ende des 12. Schulbesuchsjahres. Diese Regelung gilt auch für junge Menschen mit Fluchterfahrung und zwar unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

Viele unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige im Alter ab 16 Jahren werden unter Hinweis auf diese Rechtslage mitunter nicht mehr an Real- bzw. Mittelschulen aufgenommen. Besteht nach Vollendung des 16. Lebensjahres zwar dem Grunde nach Berufsschulpflicht, findet sich im unmittelbaren Anschluss an

die Vollzeitschulpflicht aus Gründen, die weder von dem jungen Menschen noch von der Jugendhilfe zu vertreten sind, für einen zeitlich vorhersehbaren Zeitraum jedoch kein Anschlussplatz an einer Berufsschule, können diese jungen Menschen insoweit ihrer Berufsschulpflicht nicht nachkommen.

Um eine zeitlich begrenzte Übergangsphase bis zur Aufnahme an einer Berufsschule im Interesse der jungen Menschen zu überbrücken, organisieren öffentliche Jugendhilfeträger in Einzelfällen eine Beschulung im Rahmen einer vollstationären Unterbringung in Wohngruppen durch die jeweiligen Einrichtungsträger. Ungeklärt blieb dabei, ob und in welchem Umfang die Jugendhilfe verpflichtet ist, die Kosten der Beschulung als Sachkosten der Jugendhilfemaßnahme zu übernehmen.

Zu Recht wird an dieser Stelle von Seiten der Jugendhilfe darauf hingewiesen, dass eine Regelbeschulung grundsätzlich nach schulrechtlichen Vorschriften stattfindet und in diesem Zusammenhang auch die Schulgeldfreiheit nach Art. 47 BaySchFG gilt.

Entstanden der Jugendhilfe während des Flüchtlingszustroms ab 2015 etwa im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Schulbereich zur Bewältigung von Beschulungsproblemen Kosten für die provisorische Beschulung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Jugendhilfeeinrichtungen, wird empfohlen, diese Kosten im Wege eines Erstattungsanspruches mit der Begründung gegenüber dem Freistaat Bayern geltend zu machen, es handle sich bei der Beschulung im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht um eine Aufgabe des staatlichen Wirkungskreises.

3 Abgrenzung der möglichen Kostenträgerschaft für geistig behinderte unbegleitete ausländische Minderjährige

Im Dreieck der Leistungszuständigkeiten der Eingliederungshilfe für geistig behinderte ausländische Minderjährige besteht nach wie vor großer Klärungsbedarf, unter welchen Voraussetzungen Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe oder – in Abhängigkeit vom jeweiligen ausländerrechtlichen Status – nach dem Ausländerrecht in Betracht kommen.

Hat ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, sind gemäß

§ 9 Abs. 1 AsylbLG insoweit Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen ausgeschlossen. In Einzelfällen können hier „sonstige“ Leistungen der Eingliederungshilfe auch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG durch die Ausländerbehörden zu erbringen sein, soweit sie „zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ oder „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ sind (vgl. dazu auch DIJuF-Rechtsgutachten vom 03.03.2015 in JAmt 3/2015, S 145ff.).

Gehört ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger jedoch nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 AsylbLG, greift der genannte Ausschlussbestand des § 9 Abs. 1 AsylbLG nicht, weshalb in diesen Fällen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII in Betracht kommen.

Wurden in einer akuten Notlage Leistungen der Jugendhilfe erbracht, bevor der nach dem AsylbLG zuständige Leistungsträger davon Kenntnis erlangen konnte, kann der Jugendhilfeträger nach § 6a Satz 1 AsylbLG Erstattungsansprüche „in gebotenem Umfang“ geltend machen.

Leistungsverpflichtet ist die Jugendhilfe jedoch in den Fällen, in denen ausschließlich Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erbracht werden.

4 Urteil des VG Mainz 1 K 1419.16.MZ vom 10.08.2017 zur Erstattung von Vormundschafskosten für unbegleitete ausländische Minderjährige

Viele bayerische Jugendämter sahen sich im Nachgang der Einreisewelle unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Jahr 2015 durch die sprunghaft angestiegenen Fallzahlen im Bereich der Amtsvormundschaft gezwungen, auf die Unterstützung freier Träger zurückzugreifen und die Führung von Vormundschaften auf Entgeltbasis anerkannten Vormundschaftsvereinen im Sinne des § 54 SGB VIII zu überlassen. Bereits im Rahmen des ausgelaufenen bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII durch überörtliche Träger anderer Bundesländer wurde vielfach die Erstattung von Kosten für die Führung von Vormundschaften für UMA durch Vormundschaftsvereine im Sinne des § 54 SGB VIII mit der Begründung kategorisch abgelehnt, es handle sich hierbei nicht um Kosten im Rahmen der gesetzmäßi-

gen Aufgabenerfüllung im Sinne des § 89f Abs. 1 SGB VIII.

Diese Auffassung wurde im Rahmen der landesweiten Kostenerstattung durch den Staat nach § 89d Abs. 1 SGB VIII mitunter übernommen.

Das ZBFS – BLJA vertrat in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Erstattung analog der Entscheidung des BVerwG 5 C 16/08 vom 22.10.2009 zur Kostenerstattung für verwaltungsexterne Beratungsleistungen im Rahmen der Vollzeitpflege auch für Kosten der Führung von Vormundschaften durch Vereine möglich sein müsse, sofern die Kosten eindeutig einem Einzelfall zuordenbar seien (vgl. TOP 2.2.1 der 78. Sitzung vom 18.07.2016).

Das VG Mainz hat diese Rechtsauffassung mit seiner Entscheidung vom 10.08.2017 bestätigt und entschieden, dass Vormundschafskosten für UMA vom letztlich zuständigen Jugendhilfeträger grundsätzlich zu erstatten sind, wenn sie von einem freien Träger der Jugendhilfe erbracht wurden. Grundsätzlich sei es dabei unerheblich, ob der freie Träger die Aufgabe im Rahmen einer Übertragung gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII auf vertraglichem Wege in entsprechender Anwendung des § 77 SGB VIII herangezogen werde.

Vor allem liege es in der Personal- und Organisationshoheit des öffentlichen Jugendhilfeträgers, einen Vormundschaftsverein im Sinne des § 1791a BGB mit der Wahrnehmung von Vormundschaften etwa unter Vereinbarung monatlicher Pauschalentgelte zu betrauen. Die angefallenen Kosten könnten gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII als aufgewendete Kosten vom letztlich zuständigen Jugendhilfeträger verlangt werden. § 1836 Abs. 3 BGB, demzufolge einem Jugendamt oder einem Verein keine Vergütung aus der Gerichtskasse bewilligt werden kann, stehe dem insoweit nicht entgegen.

Das Gericht stellte aber auch klar, dass Kosten für Vormundschaften, die das Jugendamt selbst führt, nicht erstattungsfähig sind, weil die Führung von Amtsvormundschaften (ungeachtet dessen, ob es sich um Vormundschaften kraft Gesetzes oder vom Familiengericht bestellte Vormundschaften handelt) eigene Aufgabe des Jugendamtes nach § 55 SGB VIII ist und die Infrastruktur dafür ohnehin vorgehalten werden muss.

Die nachvollziehbare Entscheidung kann zumindest betreffend die Betreuung von UMA eine Entschärfung in der Diskussion um die Erstattung von Kosten der Vormundschaft bringen.

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

1 Berechnung des Kostenbeitrages junger Menschen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII auf Basis des Urteils des VG Cottbus VG 1 K 568/16 vom 03.02.2017

Mit seiner Entscheidung vom 03.02.2017, dass auch bei der Heranziehung junger Menschen zum Kostenbeitrag dem Grunde nach das durchschnittliche monatliche Vorjahreseinkommen nach § 93 Abs. 4 SGB VIII und nicht das aktuelle Monateinkommen maßgebend ist, hat das VG Cottbus eine bisher nicht geführte Diskussion in der wirtschaftlichen Jugendhilfe hervorgerufen.

Das Gericht schließt dabei eine analoge Anwendung des § 93 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII durch die Jugendhilfe zu Lasten kostenbeitragspflichtiger junger Menschen aus, nach dem auf Antrag Kostenbeitragspflichtiger grundsätzlich das durchschnittliche Monateinkommen im Kalenderjahr der Leistung zugrunde zu legen wäre, wenn diese im Vorjahr der Heranziehung kein Einkommen erzielt hatten. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine unangemessene Belastung Kostenbeitragspflichtiger vermeiden soll und insoweit antragsabhängig ist.

Diese Regelung könne ihrem Sinn und Zweck entsprechend nur dann Anwendung finden, wenn das maßgebliche durchschnittliche Monateinkommen im Kalenderjahr der Leistung geringer war als im Vorjahr, während Jugendhilfeträger gerade nicht befugt seien, einen höheren Kostenbeitrag zu verlangen, wenn das durchschnittliche Monateinkommen im Kalenderjahr der Leistung höher sei als im Vorjahr.

In diesen Fällen darf nach Auffassung des Gerichts kein oder nur ein geringerer Kostenbeitrag verlangt werden, so lange der Rückgriff auf ein durchschnittliches Monateinkommen des Vorjahres faktisch nicht oder nur für Teile des Jahres möglich ist.

Eine erste Folgeentscheidung des VG Regensburg vom 03.11.2017 Az. RN 4 S 17.1597 hatte sich inhaltlich der Argumentation des VG Cottbus angeschlossen, ein Revisionsverfahren ist jedoch derzeit noch anhängig.

Sollte die Rechtsprechungstendenz ihre Richtung jedoch weiterhin beibehalten, wird ein künftiges Umdenken in der Jugendhilfe unumgänglich sein.

Insbesondere wird unter Umständen zu beurteilen sein, wie mit aktuellen Einkommenszuflüssen umgegangen werden kann, die bislang nach dem Zuflussprinzip der Sozialhilfe im Regelfall sofortigen Einfluss auf die Höhe des Kostenbeitrages haben.

2 Beginn der 2-Jahres-Frist nach § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII

Nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wechselt die örtliche Zuständigkeit vor allem in Fällen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII kraft Gesetzes auf den örtlichen Jugendhilfeträger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Daneben muss ein Kind oder Jugendlicher bereits zwei Jahre bei der Pflegeperson leben und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten sein.

In Hilfekonstellationen, in denen ein oder sogar beide leiblichen Elternteile eines Kindes im gleichen Haushalt leben wie dessen Großeltern, ist oftmals unklar, zu welchem Zeitpunkt die Zweijahresfrist des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII zu laufen beginnt.

Hierbei wurden im Wesentlichen zwei Fallgestaltungen beschrieben:

- a) Zunächst leben beide leiblichen Elternteile gemeinsam mit dem Kind im großelterlichen Haushalt, verlassen diesen aber entweder gleichzeitig oder in zeitlichen Abständen nacheinander.
- b) Ein Kind ist durchgehend im Haushalt seiner Großeltern aufgenommen und während dieser Zeit auch durchgehend durch die Großeltern oder einen Großelternteil betreut. Gleichzeitig lebte ein leiblicher Elternteil jedoch mehrmals für zeitlich begrenzte Zeiträume ebenfalls im Haushalt der Großeltern, übernahm jedoch in diesen Zeiträumen nicht die Betreuung seines Kindes.

Das BVerwG sieht Großeltern, die die Pflege für ihre Enkel tatsächlich erbringen, nach seinem Urteil 5 C

12.11 vom 01.03.2012 grundsätzlich auch dann als „andere Familie“ an, wenn zwischen ihnen und den leiblichen Eltern eines Kindes oder Jugendlichen keine räumliche Trennung besteht, weil alle drei Generationen in einem Haushalt zusammenleben.

Das Gericht betont dabei, dass für die Unterscheidung zwischen „Herkunftsfamilie“ und „anderer Familie“ bereits nach dem Wortlaut des § 33 Satz 1 SGB VIII nicht auf die Wohnverhältnisse in räumlicher Hinsicht abzustellen ist, sondern allein darauf, ob aus verwandtschaftlicher Sicht die Betreuung und Pflege des Kindes in der Herkunftsfamilie gewährt wird oder nicht.

Eine am Sinn und Zweck des § 33 Satz 1 SGB VIII ausgerichtete Auslegung gebietet nach Auffassung des Gerichts die Annahme, dass eine von den Großeltern geleistete Vollzeitpflege auch dann in einer „anderen Familie“ stattfindet, wenn die leiblichen Eltern des Kindes oder Jugendlichen im selben Haushalt leben. § 33 SGB VIII verfolge insoweit das Ziel, die Erziehungsbedingungen eines Kindes oder Jugendlichen durch Einschaltung von Pflegepersonen zu verbessern, wenn der erzieherische Bedarf durch Mitglieder der Herkunftsfamilie nicht abgedeckt werden könne.

Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass die 2-Jahres-Frist des § 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII bei Aufnahme der Betreuung im Haushalt von Großeltern ungeachtet möglicher Einzelfallkonstellationen grundsätzlich mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der erzieherische Bedarf durch die leiblichen Eltern bzw. Elternteile tatsächlich nicht (mehr) gedeckt wird.

3 Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten zwischen Arbeitsagentur und Jugendhilfe bei Beschulung seelisch behinderter Jugendlicher

Nach bisheriger Praxis erfolgte die Kostentragung bei beruflichen Ausbildungsmaßnahmen für seelisch behinderte junge Menschen in entsprechender Anwendung des AMS VI 5/7209-9/8/03 vom 03.11.2003 überwiegend im Wege einer Mischfinanzierung durch Jugendhilfe und Arbeitsagenturen. Das AMS erhalten Sie über den QR-Code oder online auf:

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/index.php>



Nach Rechtsauffassung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) kommt eine vollumfängliche Kostentragungszuständigkeit durch die Arbeitsagenturen vor allem in Fällen in Betracht, in denen eine vollstationäre Unterbringungen seelisch behinderter junger Menschen einschließlich ihrer pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Betreuung ausschließlich im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist.

Die im seinerzeitigen AMS vom 03.11.2003 beschriebene Konstellation betrifft in erster Linie Fälle, in denen parallel sowohl Ansprüche auf Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bestehen wie auch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 112 SGB III.

Das Prinzip der Mischfinanzierung durch beide Rehabilitationsträger kommt in Fällen paralleler Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teilhabeleistungen nach SGB III auch weiterhin in Betracht. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IX richten sich Zuständigkeiten und Leistungsinhalte der Teilhabe nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.

An diesen Modellen der Mischfinanzierung sollte – ungeachtet der Regelungen des § 14 SGB IX zur Zuständigkeitsklärung – in geeigneten Fällen nach wie vor festgehalten werden.

Für die oben beschriebenen Fallkonstellationen dürfte das AMS vom 03.11.2003 daher nach wie vor Geltung beanspruchen.

Besteht bei einem jungen Menschen eine seelische Behinderung im Sinne der Definition des § 35a SGB VIII und macht diese Behinderung seine vollstationäre Unterbringung einschließlich pädagogischer / sozialpädagogischer Betreuung *ausschließlich* im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, hat die Arbeitsagentur diese Leistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX grundsätzlich so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Rehabilitationsträgers möglichst nicht erforderlich werden.

Nach § 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX beinhaltet dies auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer

Rehabilitationsleistung die Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabeerfolgs am Arbeitsleben notwendig ist.

Darüber hinaus dürfen auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen der Arbeitsagentur nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht deshalb versagt werden, weil das SGB VIII möglicherweise entsprechende Leistungen vorsieht.

An dieser Stelle wird auf das Urteil des VG Würzburg W 3 K 13.112 vom 13.02.2014 zur gleichen Thematik hingewiesen, das nach Auffassung der Arbeitsgruppe Wirkung insoweit nicht lediglich für den dort entschiedenen Einzelfall entfaltet, sondern vielmehr auf gleichgelagerte Fallgestaltungen übertragbar ist und damit durchaus allgemeingültigen Charakter besitzt.

Werden vollstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbracht und besteht in Zusammenhang mit der vollstationären Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen – z. B. in einem Berufsbildungswerk, erfolgt die vollstationäre Unterbringung im Regelfall nicht ausschließlich zum Zweck der Teilhabe am Arbeitsleben, sondern es handelt sich hierbei um eine eingangs beschriebene Mischkonstruktion, in der Komplementärleistungen beider Rehabilitationsträger sich zu einer Gesamtleistung ergänzen.

Für diese Fälle haben die Ausführungen im genannten AMS von 2003 *keine Gültigkeit* mehr.

Wie sich die Handhabung in der Praxis entwickeln wird, wird wesentlich auch von den Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 abhängen, dessen Neuregelungen für die Jugendhilfe in zwei Stufen mit dem 01.01.2018 sowie dem 01.01.2020 in Kraft traten bzw. treten werden.

4 Entscheidung des BVerwG 5 C 19.16 vom 26.10.2017 zum Ersatz von Aufwendungen für selbstbeschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung

Der BayVGH hatte im vorinstanzlichen Urteil 12 BV 15.719 vom 22.07.2016 – von der Praxis massiv kriti-

siert – entschieden, dass sich das Wunsch- und Wahlrecht Anspruchsberechtigter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Rahmen des Förderangebots nach §§ 22a ff. SGB VIII ausschließlich an dem von den Eltern definierten individuellen Bedarf orientieren und nur durch das Kindeswohl begrenzt werden dürfe.

Die Jugendhilfe müsse bedarfsentsprechend entweder einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege anbieten.

Gleichzeitig sah der BayVGH neben der Verpflichtung zum Nachweis geeigneter Betreuungsplätze im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch die Pflicht des Jugendhilfeträgers, die Angebote an einem einheitlichen Preisniveau kommunaler Angebote im Verhältnis zu Angeboten freier Träger zu orientieren. Eine derart weitgehende Auslegung der Planungs- und Sicherstellungsverpflichtung der Jugendhilfe konnte das BVerwG in seinem Urteil vom 26.10.2017 nicht erkennen.

Es stellte vielmehr klar, dass § 24 Abs. 2 SGB VIII weder das Recht beinhaltet, zwischen dem Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege zu wählen noch das Wahlrecht zwischen einem Platz in einer kommunalen Einrichtung oder der Einrichtung eines freien Trägers. Der Nachweis eines Betreuungsplatzes beinhaltet darüber hinaus keine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Prüfung, ob den Eltern und dem Kind die Übernahme der Kosten- oder Teilnahmebeiträge zumutbar sind. Die Prüfung der Zumutbarkeit der Kostenübernahme ist ausschließlich dem Verfahren der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII vorbehalten und darf nicht Gegenstand einer Beurteilung der Bedarfsdeckung nach § 24 SGB VIII sein.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass der öffentliche Jugendhilfeträger im Fall der zulässigen Selbstbeschaffung eines kostenpflichtigen Betreuungsplatzes in analoger Anwendung des § 36a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nur die Aufwendungen übernehmen muss, die das nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII anspruchsberechtigte Kind bei rechtzeitigem und ordnungsgemäßigem Nachweis eines Betreuungsplatzes nicht hätte tragen müssen.

Klaus Müller

LASERTAGANLAGEN MIT ALTERNATIVEN SPIELANGEBOTEN

Das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt hat in seinem Mitteilungsblatt Nr. 2 aus dem Jahr 2014 Kriterien veröffentlicht, die eine Bewertung von Lasertaganlagen unter Jugendschutz Gesichtspunkten erleichtern. Diese sind nunmehr in den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthalten, die von der Bayerischen Staatsregierung zum 01.02.2018 in Form von Verwaltungsvorschriften bekannt gegeben wurden.



Die Vollzugshinweise erhalten Sie über den QR-Code oder online auf <https://www.verkuendung.bayern.de/allmbl/jahrgang:2018/heftnummer:1>

In diesen Vollzugshinweisen ist eine Altersgrenze von 16 Jahren für den Besuch von Lasertaganlagen vorgesehen, die nur in Ausnahmefällen auf 14 Jahre reduziert werden kann. Letztendlich müssen aber die Fachkräfte in den Jugendämtern immer eine eigene Einzelfallentscheidung für jede einzelne Anlage in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen. Sie entscheiden, welche Zugangsbeschränkungen für den jeweiligen Betrieb notwendig sind, damit sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche durch den Besuch der Anlage nicht in ihrer psychosozialen Entwicklung beeinträchtigt oder gar geschädigt werden. Im Regelfall werden dazu Auflagen nach § 7 JuSchG verfügt.

Gegenwärtig werden in einigen wenigen Gerichtsverfahren diese altersgemäßen Zugangsbeschränkungen durch Auflagen der Jugendämter überprüft. Urteile dazu liegen aber noch nicht vor. Das einzige rechtskräftige Urteil bestätigt die Auflage des Jugendamtes, den Zutritt zu der Anlage erst ab 16 Jahren zu gestatten. Aktuell ist nun zu beobachten, dass einzelne Anbieter von Lasertagspielen ihr Angebot durch neue Spielmodi erweitern, um weitere, vor allem jüngere Zielgruppen zu erschließen. Unter Berücksichtigung der von uns veröffentlichten Kriterien zur Bewertung von Lasertagspielen wurden von einigen Betrieben die Spielmöglichkeiten modifiziert, sodass in vielen Fällen eine

neue Bewertung unter Jugendschutz Gesichtspunkten notwendig sein wird.

Derzeit sind nachstehende alternative Spielvarianten bekannt:

1. Spielen mit Nerf Waffen

Als Alternative zu den waffenähnlichen Markierungsgeräten werden bei dieser Variante sog. Nerf Waffen verwendet. Dies sind Spielzeugwaffen (Revolver, Gewehre, Maschinengewehre) aus Plastik, die echten Waffen nachempfunden sind. Sie verschießen Schaumstoffgeschosse (Darts) mit geringer Mündungsgeschwindigkeit. Auch die Ladevorgänge erinnern an echte Waffen. Es gibt Nerf Waffen in unterschiedlicher Ausprägung:

- Kleine handliche Faustfeuerwaffen, die nach jedem Schuss nachgeladen werden müssen oder eine kleine Trommel haben, die bis zu sechs Geschosse aufnehmen kann.
 - Elektronische Nerf Blaster, die mit zusätzlichen Batterien betrieben werden. Diese gibt es auch in automatischer und halbautomatischer Ausführung, die bis zu fünf Darts in der Sekunde verschießen. Sie haben eine größere Reichweite, größere, auswechselbare Magazine und vermitteln das Gefühl einer großen Waffe.
- Zu dieser Gruppe gehören auch sogenannte Nerf shotguns, die sich durch einen speziellen Lademechanismus auszeichnen. Dazu wird der Pumpgriff auf der Unterseite des Nerf blasters nach hinten gezogen. Weiter Varianten unterscheiden sich durch den Preis, die Ladekapazität (bis zu 50 Schuss) oder die Qualität der Darts.
- Manche Nerf Waffen ähneln einer Armbrust oder einem Bogen.

Nerf Waffen haben eine Reichweite von 20 bis 27 Meter. Die Preise beginnen bei Euro 7,- und enden bei etwa Euro 135,-. Körperliche Verletzungen durch die Darts sind sehr unwahrscheinlich, sinnvollerweise werden

die Augen der Spielenden aber durch eine Brille geschützt.

Bedingt durch das Fehlen der sicheren Rückmeldung, ob man getroffen wurde oder nicht, ist eine statistische Auswertung von Treffern nicht möglich. Infolgedessen ist bei dieser Spielvariante ein deutlich höheres Maß an Kommunikation notwendig. Es muss besprochen und geklärt werden, wer getroffen wurde, wer noch Munition hat, wer weiter spielen darf etc. Da die Munition begrenzt ist, muss das Spiel auch zur gegebenen Zeit unterbrochen werden, um die verschossenen Darts einzusammeln und neu zu verteilen, bevor die nächste Runde beginnen kann. So verliert das Spiel an Hektik, Dichte und Dramatik und das Spielerische der Aktionen tritt stärker in den Vordergrund.

Trotz der Verwendung von Spielzeugwaffen, deren Verkauf gesetzlich nicht beschränkt ist, kann der Spielablauf nicht grundsätzlich als unproblematisch bewertet werden, da noch immer auf Menschen geschossen wird und dabei eine Art „Projektil“ den Lauf der Spielzeugwaffe verlässt. Auch werden Nerf Waffen vereinzelt in militaristischer Kleidung genutzt, sodass das Spielerische wieder zurücktritt und der kämpferische Aspekt stärker betont wird.

2. Abschalten der Markierungswesten und anschließendes Schießen auf nichtmenschliche Ziele

Bei den oben erwähnten Gerichtsverhandlungen zu den Auflagen der Jugendämter, die den Zugang zu Lasertag-Anlagen altersgemäß beschränken, wurden zur Entscheidungsfindung Gutachten herangezogen. Aus diesen geht hervor, dass neben anderen Aspekten das zentrale Gefährdungsrisiko darin gesehen wurde, dass eine bewaffnete Gefechtssituation simuliert wurde, die sich in ähnlicher Weise auch mit echten Waffen zutragen könnte. Falls nun dieses Gefährdungsrisiko durch den Umstand ausgeschlossen wird, dass die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen nicht mehr aufeinander schießen sondern auch oder nur auf nicht menschliche Ziele, ist eine neue Bewertung unter Jugendschutzgesichtspunkten notwendig.

punkten notwendig.

Mit dem Abschalten der Markierungswesten allein bleibt die Simulation eines bewaffneten Gefechtes zwar erhalten, die Wirkung wird aber durch die fehlende Treffersimulation signifikant abgeschwächt. Aus diesem Grund ist hier eine neue Bewertung unter Jugendschutzgesichtspunkten notwendig.

3. Bewertung

Mit den unter Pkt. 1 und Pkt. 2 beschriebenen signifikanten Änderung des Spielgeschehens, ist aus Sicht des ZBFS – BLJA die mit einer kämpferische Auseinandersetzung verbundene Verharmlosung von Kampfhandlungen und des Waffengebrauchs für *Jugendliche* wohl nicht mehr gegeben, wenn dabei das Spielerische des Geschehens offensichtlich ist.

Ob den Betreibern dieser Gewerbebetriebe nach § 7 JuSchG auferlegt werden muss, Kindern die Teilnahme am Spielgeschehen zu untersagen, muss auch hier in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Rahmenbedingungen von der zuständigen Jugendschutzfachkraft entschieden werden. Bei dieser Bewertung von Lasertag-Anlagen mit modifizierten Spielangeboten sind zunächst die in den Vollzugshinweisen veröffentlichten Kriterien zur Bewertung von Lasertag-Anlagen heranzuziehen (s. Kasten S. 28).



Jugendliche spielen in einer Lasertag-Anlage. Foto: AdobeStock

Die folgenden belastenden Anhaltspunkte sprechen für eine Zugangsbeschränkung zu Lasertagspielangeboten

für Jugendliche ab 16 Jahren:

Spielmodus:

- Einzelkämpfer-Modus steht zur Auswahl (jeder gegen jeden oder einer gegen alle)
- keine Aufsicht und Begleitung während des Spiels
- vorzeitiges Ausscheiden des Spielenden aufgrund von Treffern
- keine Möglichkeit zum vorzeitigen Spielabbruch

Anlage:

- Dunkelheit, Verneblung der Anlage
- Stroboskoplicht, Lasereffekte, farbige Lichteffekte
- spannungserzeugende Hintergrundmusik (ähnlich Actionfilmen)

Markierungsgeräte:

- Handhabung der „Phaser“ waffenähnlich
- Abgabe von Schüssen in schneller Abfolge hintereinander
- Laserpointer

Kleidung und Sensoren:

- Geräuscheffekte bei Treffern auf die Weste
- Kriegsszenarien, militaristische Gestaltung, z. B. Nachbildung von Kampfgebieten, Panzern etc.
- realitätsnahes Setting, Outdoor-Spiele (auf der Straße, im Wald oder Park)
- „Selbstschussanlagen“, die Schüsse auf die Spieler abgeben
- Waffengeräusche als Soundkulisse im Hintergrund

Manche Laserspielangebote sind allerdings so gestaltet, dass eine weiterreichende Zugangsbeschränkung notwendig sein kann. Die folgenden belastenden Anhaltspunkte sprechen für eine solche, restriktivere Zugangsbeschränkung:

für Jugendlichen bis 18 Jahren:

Spielmodus:

- Bonuspunkte für Kopfschüsse oder tödliche Treffer
- kriegerische Hintergrundgeschichten
- drastische Spielanweisungen (killen, vernichten, töten)

Anlage:

- Kriegsszenarien, militaristische Gestaltung, z. B. Nachbildung von Kampfgebieten, Panzern etc.
- realitätsnahes Setting, Outdoor-Spiele (auf der Straße, im Wald oder Park)
- „Selbstschussanlagen“, die Schüsse auf die Spieler abgeben
- Waffengeräusche als Soundkulisse im Hintergrund

Markierungsgeräte:

- Schussgeräusche, Vibrations- und Rückstoßeffekte
- virtuelle Bomben oder Handgranaten, die gegen andere Spieler eingesetzt werden

Kleider und Sensoren:

- Vibrationseffekte bei Treffern auf die Weste
- Ähnlichkeit mit militärischen Uniformen
- Teilnehmer dürfen Outfit ohne Einschränkungen selbst bestimmen (z. B. Uniformen, Tarnkleidung)
- Tarnkleidung oder Maskierungen
- Stirnbänder, die Kopftreffer besonders bewerten

In einzelnen, wenigen und gut begründeten Ausnahmefällen kann unter Umständen der Zugang zu diesen spezifischen Spielangeboten bereits Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet werden. Allerdings sind auch diese

Spielangebote grundsätzlich für Kinder nicht geeignet. Die folgenden entlastenden Anhaltspunkte können für eine entsprechende Bewertung herangezogen werden:

für Jugendlichen ab 14 Jahren:

Spielmodus:

- sportlicher Wettkampf-Charakter (insb. bei Einführung)
- Team-Modus
- Sammeln von Punkten steht im Vordergrund
- Aufsicht und Begleitung während des Spiels

Anlage:

- helle und freundliche Gestaltung
- realitätsfernes Setting
- auch unbewegliche Ziele, nicht nur andere Spieler, sind zu treffen
- keine bedrohliche Soundkulisse

Markierungsgeräte:

- keine Waffenähnlichkeit

Kleidung und Sensoren:

- keine Ähnlichkeit mit militärischen Uniformen
- Verbot von Tarnkleidung oder Maskierungen

In einem zweiten Schritt sollten dann die im Folgenden weiter spezifizierten Aspekte herangezogen werden:

- Herrscht eine spielerische Atmosphäre, z. B. helle Lichtverhältnisse, Hintergrundmusik, kommunikativer Spielaufbau oder eher eine kämpferische Atmosphäre, z.B. militärische Kleidung, Kampfaufträge?
- Wird auf Personen und / oder ausschließlich auf Gegenstände geschossen?
- Werden Lasertag- und Nerfspielangebote zeitlich und / oder räumlich getrennt?
- Wird eine schriftliche Zustimmung der Eltern verlangt?
- Nimmt mindestens eine volljährige Person am Spiel teil (je nach Gruppengröße)?
- Welche Spielzeugwaffen werden verwendet (kleine Waffen oder automatische oder halbautomatische Gewehre)?
- Erfolgt eine Einweisung in die Regeln des Spielablaufs?
- Werden die Regeln in geeigneter Form kontrolliert, um gegebenenfalls bei Konfliktsituationen schnell einschreiten zu können?
- Sind Pausen vorgesehen?
- Hängen Warnhinweise aus, die Unfälle vermeiden helfen und Möglichkeiten zum Verlassen des Spielgeschehens aufzeigen?

– Erhalten die Spielenden Schutzbrillen für die Augen?

Bedingt durch die vielen Variablen, die für die Beurteilung von alternativen Spielangeboten relevant sind, kann es von unserer Seite keine Empfehlung für einen altersbegrenzten Zugang nach § 7 JuSchG zu solchen Gewerbebetrieben geben.

Im Regelfall werden solche Spielangebote für Kinder unter zehn Jahren allerdings noch immer signifikante Risiken einer Entwicklungsbeeinträchtigung bergen.



UDO
SCHMIDT

HANDLUNGSBEDARF IM ZUSAMMENHANG MIT (EHMALIGEN) UMA OHNE GUTE BLEIBEPERSPEKTIVE

LJHA BESCHLIESST ERGEBNISPAPIER

Im Rahmen des For.UM, eines Gremiums, dem die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die zuständigen Ressorts der Bayerischen Staatsregierung, die Kommunalen Spitzenverbände, die Heimaufsichten der Regierungen sowie Vertreter der Wirtschaft angehören, wurden grundsätzliche Handlungsempfehlungen und konzeptionelle Orientierungshilfen erarbeitet.

Darunter ist das Ergebnispapier „Handlungsbedarf im Zusammenhang mit (ehemaligen) UMA ohne gute Bleibeperspektive“ mit Stand vom 19.02.2018.

Der Landesjugendhilfeausschuss bewertet das Papier bei seiner 139. Sitzung am 08.03.2018 als zukunftsweisend und hilfreich auch für andere Rechtsbereiche. Das Papier wurde mit großer Zustimmung beschlossen.



Das Papier ist über den QR-Code abrufbar oder Sie finden es auf <https://www.blja.bayern.de/ueber/landesjugendausschuss/beschluesse/index.php>

PUBLIKATIONEN DES ZBFS–BLJA

JUGENDSCHUTZ – ARBEITSHILFE

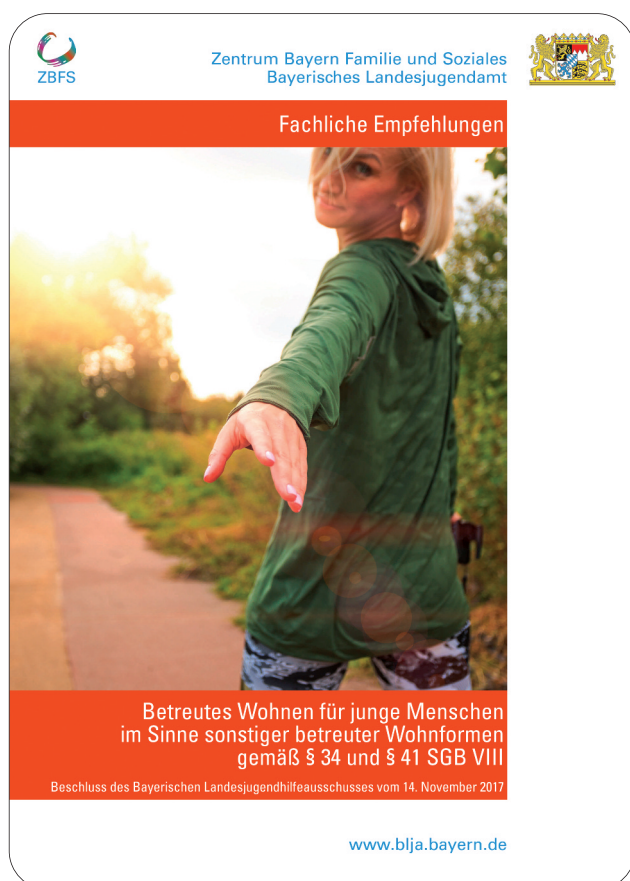


In der Broschüre wird der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz vorgestellt und knapp erläutert. Im Anhang sind die entsprechenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), des Strafgesetzbuches (StGB) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) mit Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) abgedruckt.

Die Broschüre „Jugendschutz – Gesetzliche Bestimmungen“ wurde aktualisiert (Stand: März 2018) und kann ab sofort wieder beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zum Preis von 2,00 EUR pro Stück bestellt werden.

Für die bayerischen Jugendämter und Träger der Freien Jugendhilfe in Bayern ist sie kostenlos.

FACHLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM BETREUTEN WOHNEN



Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner 138. Sitzung am 14. November 2017 die fachlichen Empfehlungen zum betreuten Wohnen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII einstimmig beschlossen.

Die fachlichen Empfehlungen beziehen sich auf Angebote des Betreuten Wohnens gemäß Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII. Aufbauend auf die fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII gehen sie auf Angebote des Betreuten Wohnens als besondere Form der stationären Erziehungshilfe ein.

Die Empfehlungen dienen als Orientierung für Ablauf und Ausgestaltung von Angeboten des Betreuten Wohnens, definieren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten und liefern einen

Überblick über die Rahmenbedingungen dieser Hilfeform. Weiterhin sollen sie zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität in Angeboten des Betreuten Wohnens beitragen und nicht zuletzt Qualitätsstandards für einen erfolgreichen Hilfeverlauf setzen.

Zielsetzung im Erarbeitungsprozess war eine umfassende Betrachtung dieser Hilfeform unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Beteiligten bei der Umsetzung von Angeboten des Betreuten Wohnens und darauf aufbauend die Erarbeitung von konsensuellen Lösungen für die Fachpraxis. Auf diese Weise ist es gelungen, eine von den unterschiedlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam getragene und umfassende Handlungsempfehlung für Angebote des Betreuten Wohnens zu erarbeiten.

Die Druckversion der fachlichen Empfehlungen zum Betreuten Wohnen kann beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt kostenlos bestellt werden: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php>

Dort steht das Dokument auch zum Download zur Verfügung.

Im Zuge der Implementierung bietet das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt auch eine Vorstellung und Erläuterung der Empfehlungen im Rahmen von Veranstaltungen der Träger, Verbände und Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern an. Interessierte wenden sich diesbezüglich bitte direkt an Stefanie.Zeh-Hauswald@zbfs.bayern.de.



STEFANIE
ZEH-HAUSWALD

BAYERN IM VORSTAND DER BAG LANDESJUGENDÄMTER

HANS REINFELDER ALS VORSTANDS-MITGLIED GEWÄHLT

Am 03.05.2018 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJAE) bei ihrem Treffen in Hamburg einen neuen Vorstand gewählt.

Hans Reinfelder wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig für vier Jahre in den Vorstand gewählt. In dem Gremium sind die Leitungen aller Landesjugendämter in Deutschland vertreten.

LVR-Jugenddezernent Lorenz Bahr ist neuer Vorsitzender.

Der Vorsitz und die Geschäftsstelle ziehen zum 1. Juli von Rheinland-Pfalz nach Nordrhein-Westfalen.

Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen Hans Reinfelder und Birgit Westers (Landesjugendamt Westfalen-Lippe).



Vorstand der BAG Landesjugendämter (v.l.n.r.): Lorenz Bahr (Vorsitzender), Birgit Zeller (ehemalige Vorsitzende), Birgit Westers (stellv. Vorsitzende), Hans Reinfelder (stellv. Vorsitzender). Foto: BAGLJAE

Die BAG Landesjugendämter entwickelt gemeinsame Verfahrensweisen und Grundsätze für die Jugendhilfe in Bund, Ländern und Kommunen, nimmt zu Gesetzentwürfen im Bereich der Jugendhilfe Stellung, erarbeitet Empfehlungen und Arbeitshilfen und trägt zu

einer bundeseinheitlichen Anwendung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei.

Die Zusammenarbeit der Landesjugendämter in der Bundesarbeitsgemeinschaft hat zum Ziel, den fachli-

chen Standard in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern und weiterzuentwickeln, zu einer bundesweit einheitlichen Ausgestaltung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beizutragen und sich für die Belange junger Menschen und ihrer Familien einzusetzen. Dies geschieht z. B. durch die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen zu einzelnen Arbeitsfeldern. Die BAG Landesjugendämter äußert sich zu jugendhilferelevanten Gesetzentwürfen auf Bundesebene, ist Mitglied in zentralen Fachgremien und arbeitet mit Institutionen und Organisationen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammen. Zudem veranstaltet sie eigene Fachveranstaltungen zu aktuellen Themenbereichen. Bei all ihren Aktivitäten nimmt sie insbesondere die Interessen der öffentlichen Jugendhilfe wahr.

Das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigen-

verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist Leitmotiv der Arbeit der BAG Landesjugendämter.

Mit ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Arbeitshilfen wendet sich die BAG Landesjugendämter an die Öffentlichkeit und insbesondere an die Fachpraxis.

Weitere Informationen finden Sie über den QR-Code oder online auf: <http://www.bagljae.de/>



GRIT
HRADETSKY

BUCHREZENSION

PROFIL UND PROFESSIONALITÄT DER JUGENDHILFEPLANUNG

Thema und Zielgruppe

Der Sammelband richtet sich vorrangig an Fachkräfte der Jugendhilfeplanung, Amtsleitungen sowie Mitglieder von Ausschüssen, aber auch an Mitarbeitende von freien Trägern, Lehrende und Studierende. Hauptbestandteile des Buches sind die Einbettung von Jugendhilfeplanung in Sozialplanungsprozesse sowie unterschiedliche Ansätze integrativer Planung. Außerdem wird von unterschiedlichen Seiten das Profil und die Professionalität im Arbeitsfeld der Jugendhilfeplanung diskutiert.

Entstehungshintergrund

Die Herausgeberin Claudia Daigler, Professorin an der Hochschule Esslingen für Übergänge und Integrationshilfen und ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin im KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg, führte in Baden-Württemberg eine Bestandsaufnahme zur Handlungspraxis in der Jugendhilfeplanung durch.

Dies und ihre langjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Jugendhilfeplanung veranlasste sie, Fragen nach dem Profil, den Herausforderungen sowie dem aktuellen Stand der Professionalisierung zu stellen. Sie bat Vertreterinnen und Vertreter aus Hochschulen, Instituten, Behörden, Verbänden etc. darum, in insgesamt 14 Buchbeiträgen unterschiedliche Perspektiven zu erörtern.

Aufbau

Das Werk hat einen Umfang von rund 250 Seiten und gliedert sich in drei Kapitel. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit Grundfragen der Jugendhilfeplanung. Im zweiten, umfangreichsten, Kapitel werden – u.a. von Claudia Daigler selbst – integrierte Planungsansätze und -räume besprochen. Am Ende des Buches stehen unterschiedliche Beiträge über die Qualitätsentwicklung und Qualifikation in der Jugendhilfeplanung.

Inhalt

Kapitel I

Im ersten Kapitel geht es um *Grundfragen* der Jugendhilfeplanung und teilweise auch um eine Standortbestimmung. Der erste Beitrag beschäftigt sich mit Jugendhilfeplanung als politischen Prozess. Im zweiten Beitrag wird die sog. „Störfunktion“ beschrieben, die mit der Rolle einer Jugendhilfeplanungsfachkraft einhergeht. Im Mittelpunkt des nächsten Beitrags stehen gendersensible Beteiligungsprozesse; den Abschluss des Kapitels Grundfragen bildet ein kritischer Beitrag über Steuerung durch Jugendhilfeplanung.

Kapitel II

Das zweite Kapitel – *Integrierte Planungen und Räume* – beginnt mit einem Praxisbeitrag über eine schulbezogene Jugendhilfeplanung, die nicht zuletzt durch den Diskurs über Inklusion immer weiter an Bedeutung hinzugewinnt. Die Herausgeberin Claudia Daigler widmet sich in diesem Kapitel selbst dem Thema Profilentwicklung. Dabei berichtet sie über Jugendhilfeplanung im Kontext der Jugendberufshilfe. Ein weiterer Beitrag beschäftigt sich mit der Bedeutung von Flucht- und Integrationsfragen für das Handlungsfeld. Es folgt eine Auseinandersetzung mit der Jugendhilfeplanung aus der Sichtweise eines Integrationsbeauftragten. Auch ein bayerisches Praxisbeispiel zu Perspektiven und Ansätzen integrierter Jugendhilfeplanung aus der Stadt Nürnberg findet sich im Sammelband wieder. Daran schließt sich eine Diskussion über die Verbindung zwischen Jugendhilfeplanung und Stadtentwicklung an. Der Praxisteil endet mit einem Beitrag über die mögliche Ausgestaltung von Jugendhilfeplanung im ländlichen Raum.

Kapitel III

Das dritte Kapitel umfasst drei Beiträge rund um die *Qualitätsentwicklung und Qualifikation* in der Jugendhilfeplanung. Es startet mit einem Beitrag zur Impulsgebung der Jugendhilfeplanung für die Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Der nächste – aus Leitungsperspektive geschriebene – Beitrag beschäftigt sich mit einer Gegenüberstellung, was Jugendhilfeplanung leisten sollte und was Jugendhilfeplanung realistisch überhaupt leisten kann. Den Abschluss des Buches bildet ein Aufsatz aus Sicht zweier Landesjugendämter – darunter auch das Bayerische – zum Anforderungsprofil für Jugendhilfeplanungsfachkräfte in Hinblick auf Kompetenzen und damit einher-

gehend Erwartungen an die Qualifizierung von Jugendhilfeplanungsfachkräften.

Mein Fazit

Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) wird in vielen Jugendämtern als komplexes und schwer greifbares Aufgabengebiet wahrgenommen. Selbst die Fachkräfte tun sich schwer, das Aufgabenspektrum klar zu skizzieren und das Handlungsfeld deutlich zu beschreiben. Wer sich selbst noch nicht mit dem Thema Jugendhilfeplanung beschäftigt hat und Grundlagenwissen erwartet, sollte sich dieses zunächst mit Hilfe anderer Literatur aneignen. Denn das Buch eignet sich nicht unbedingt für den Einstieg in das Arbeitsfeld der Jugendhilfeplanung, ist also nicht als Handbuch für die Jugendhilfeplanung zu verstehen. Dies ist aber auch nicht der Anspruch des Buches. Es geht vielmehr darum, die Jugendhilfeplanung von unterschiedlichen Seiten zu beleuchten, Impulse und Anregungen zur Ausgestaltung der Arbeit zu geben und die Frage nach dem Profil des Arbeitsfeldes zu stellen. Insgesamt wird das Buch diesem Anspruch gerecht und liefert einen wertvollen Beitrag dafür, dass sich das Aufgabenfeld weiterentwickelt und das an vielen Stellen noch verschwommene Profil der Jugendhilfeplanung sich weiter schärft. Insbesondere die letzten Kapitel liefern der Praxis gute Anhaltspunkte, was eine Fachkraft im Aufgabengebiet leisten soll bzw. was sie realistisch überhaupt leisten kann und welche Kompetenzen dazu benötigt werden.

Wissenschaft und Praxis vereinen sich in diesem Werk und liefern dem Leser ein Gesamtpaket, das im äußerst komplexen Bereich der Jugendhilfeplanung den Versuch unternimmt, mehr Klarheit für das Arbeitsfeld zu schaffen. Deshalb ist das Buch insbesondere Fachkräften der Jugendhilfeplanung sowie anderen, mit Teilen von Jugendhilfeplanung betrauten, Fachkräften zu empfehlen, die bereits ein Grundverständnis für Jugendhilfeplanung haben und ihre Rolle reflektieren wollen, unterschiedliche Konzepte kennenlernen möchten oder schlicht und ergreifend neue Erkenntnisse und Perspektiven hinzugewinnen möchten.

Claudia Daigler (Hrsg.):

Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung
Springer VS, Wiesbaden, 2018

ISBN 978-3-658-19001-9

Sabine Hollmann

PERSONALIA

BAYERISCHE JUGENDÄMTER

Thomas Boss ist seit 01.03.2018 der neue Leiter des Stadtjugendamtes Amberg.

Stefan Hahn hat im April 2018 die Leitung des Sachgebietes Jugend und Familie im Landratsamt Lichtenfels von Lydia Brückner übernommen.

Ab Mitte April 2018 hat **Peter Joanni** die kommissarische Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg bis auf weiteres übernommen. Sein Stellvertreter ist Manfred Klopff.

LANDESJUGENDAMT

Melanie Kurzendorfer verstärkt seit 1. Mai 2018 als Sachbearbeiterin das Z-Team II 1. Frau Kurzendorfer arbeitet aktuell am Dienstort Regensburg und wird später nach Schwandorf wechseln.

Karin Schäfer arbeitet seit 1. Mai 2018 als Sachbearbeiterin im Z-Team II 1. Bis zur Einweihung des neuen Dienstortes Schwandorf arbeitet Frau Schäfer ebenfalls in der Regionalstelle Oberpfalz in Regensburg.

Frank Schönberger hat zum 1. Mai 2018 das Bayerische Landesjugendamt verlassen.

Salvatore Rotondo von der Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern wechselte zum 1. Juni 2018 in die Regionalstelle Oberbayern des ZBFS.

LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Dr. Gerhard Hopp, MdL wurde als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

ZU GUTER LETZT

„Wenn ein unordentlicher Schreibtisch einen unordentlichen Geist repräsentiert, was sagt dann ein leerer Schreibtisch über den Menschen, der ihn benutzt, aus?“ Albert Einstein



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



**Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite **www.blja.bayern.de** geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 1261-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Eder-Chaaban, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen, E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC), klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Juni 2018